Redaktion und Verlag
von R. Hahn, Kirchplatz Nr. 3.
Druck der Graßmann'schen Buchdruckerei.

Inserate: Die Petitzeile 1 Sgr.
Annahme: Kirchplatz 3 und
Schulzenstraße 17 bei O. H. T. Poppe.

Stettiner Zeitung.

Preis in Stettin vierteljährlich 1 Thlr.,
monatlich 10 Sgr.,
mit Botenlohn viertelj. 1 Thlr. 7½ Sgr.
monatlich 12½ Sgr.,
für Preußen viertelj. 1 Thlr. 5 Sgr.

№ 125. Morgenblatt. Dienstag, den 16. März 1869.

Geneigte Bestellungen auf die „Stettiner Zeitung" für das 2. Quartal 1869 wolle man auswärts bei der nächsten Postanstalt möglichst frühzeitig machen. Der Pränumerationspreis beträgt bei allen Postanstalten in Preußen und Deutschland 1 Thlr. 5 Sgr.; in den bekannten hiesigen Expeditionen vierteljährlich 1 Thlr., monatlich 10 Sgr.

Deutschland.

Berlin, 15. März. Eine Besprechung, welche am Freitag eine große Anzahl von Reichstagsmitgliedern aus allen Fraktionen über den Gesetzentwurf, betreffend die Zuläßigkeit von Arbeits- und Dienst-Löhnen hatte, stellte es als zweifellos hin, daß eine Beschlagnahme noch nicht verdienten Lohnes vom Reichtag entschieden zurückgewiesen wird.

Frankfurt a. M., 12. März. Während die mit der Untersuchung der richtigen Mandatserfüllung unserer Rezeß-Deputation beauftragte Kommission erst gestern und heute ihre formulirten Anträge beim Stadtverordneten-Präsidium eingereicht hat, so daß die Sache erst nächsten Dienstag zur Verhandlung vor dem Plenum kommen wird, hat sich die Stadtverordnetenversammlung in den beiden Sitzungen dieser Woche, Dienstag und gestern, namentlich mit der Frage der Reorganisation der städtischen Aemter befaßt. Die in dieser Materie berichterstattende Kommission hatte u. A. die Einziehung bezw. Liquidation des Holzamts sammt Holzmagazin beantragt; die Stadtverordneten beschlossen dagegen mit großer Majorität, dasselbe zu erhalten, zugleich aber durchgreifend zu reorganisiren. Es besteht nämlich hier seit 1794 eine besondere städtische Kasse mit einem Kapital von 76,000 fl., die dazu dient, während des Sommers im Großen möglichst billig den ungefähren Holzbedarf der Stadt für das laufende Jahr anzukaufen und zu magaziniren, um den Bewohnern Frankfurts Jahraus Jahrein ihren Holzbedarf zu einem festen, verhältnißmäßig niedrigen Preise zu liefern. Dies Holzamt existirt nicht als Monopol der Stadt, da es jedem Privaten unbenommen bleibt, demselben Konkurrenz zu machen, es hält aber die Holzpreise hier durchschnittlich auf einen niedrigern Stand als in den Nachbarstädten, wo der Holzhandel sich nur in den Händen der Privaten befindet. Für die Aufhebung machte man das Veraltete des ganzen Instituts wie seine angeblich schlechten Geschäfte geltend; seine Vertheidiger stellten letztere dagegen in Abrede und hoben die namentlich den Unbemittelteren zu Gute kommenden Vortheile hervor. — Im Großen und Ganzen hat die Frage der Aemterreorganisation hier bisher einen eigenthümlichen Verlauf genommen. Frankfurt hatte bisher eine sehr kostspielige Verwaltung, indem dieselbe in zahlreiche Zweige gegliedert, mit einem großen Beamten-Etat belastet war und in ihren Leistungen um so unbefriedigender bleiben mußte, je mehr die Ansicht vorherrschend wurde, daß der Beamte nicht um des Amtes willen, sondern dieses als Versorgungsstelle für den Beamten vorhanden sei; denn wenn ein Frankfurter Bürgersohn geschäftlich nicht mehr fort konnte, so ließ man ihn nicht sinken, sondern man gab ihm ein Amt. Als nun die Parole: Sparen! hier aufgekommen war, da begriff Jeder, daß vor Allem die Zahl der Beamten eingeschränkt, diejenige der Amtsstunden aber vermehrt werden und letztere zugleich strenger gehandhabt werden mußten. Um aber den Uebergang nicht zu empfindlich zu machen, wurde pinzipiell festgestellt, daß nicht sowohl die hiesige Verwaltung nach dem Vorbild anderer preußischer Städte genau organisirt werden, sondern nur einige in die Augen springende Verbesserungen daraus entnommen, im Uebrigen aber die altbewährten Frankfurter Einrichtungen nach Möglichkeit erhalten werden sollten. Als nun gestern die Organisation des Rechneiamtes (städtische Finanzverwaltung) zur Sprache kam, wurden demselben zwar, nach Vorschlag der gemischten Kommission einige bisher von seinem Wirkungskreise getrennte Obliegenheiten wie namentlich Veranlagung und Erhebung der Steuern mit übertragen, dagegen entgegen dem Kommissionsantrag und trotz des heftigen Widerspruchs des Magistratsdeputirten Dr. Passavant von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, demselben außer den ursprünglich vorgeschlagenen vier Magistratsmitgliedern noch zwei bürgerliche Deputirte beizugeben, die nicht nur mit der Kassenkontrole betraut sein sollen, sondern auch an allen Berathungen und Beschlüssen des Kollegs theilzunehmen so berechtigt als verpflichtet sein sollen.

△ **Von der Elbe,** Mitte März. Es genügt wohl die ruhige Aufdeckung der Umtriebe, welche von den Feinden Preußens ausgehen und an welchen sich in einer oft überraschenden Einigkeit alle Parteien betheiligen, denen es um ein Zerwürfniß innerhalb Deutschlands und um den Untergang des Vaterlandes zu thun ist. Es ist nicht wahr, daß in Italien ein geringerer Grad von Loyalität oder Beharrlichkeit herrscht als in Deutschland, es giebt dort noch immer päpstlich oder dynastisch oder republikanisch gesinnte Leute, es giebt kein Extrem, das sich dort nicht eben so gut vorfände, wie bei uns; allein die unermeßliche Mehrzahl des Volkes ist trotz dieser Verhältnisse von der Erkenntniß ergriffen, daß es ein einiges Italien geben müsse, und dieses nur vom savoyischen Hause ausgehen könne. Bis jetzt ist Turin, dann Florenz Hauptstadt gewesen, Rom wird es noch werden. In Deutschland ist es theilweise ganz anders, dort arbeiten sich sehr viele ab, die Einigung Deutschlands unter Führung Preußens zu hintertreiben, nicht aus Gewissenhaftigkeit oder Vaterlandsliebe, wie vorgegeben wird, sondern weil sie alle Aussichten schwinden sahen, die ihnen einen Erfolg ihrer ehrgeizigen Pläne eröffnet hätten. Das Welfenthum hat keinen andern Halt, eben so wenig als die Sympathie für Franz von Neapel, allein es waren dabei so viele im Vortheil, daß sie jetzt nach Einbuße ihrer Aemter und Stellen, ihrer Pensionen und Gunstaussichten nichts weiter zu thun wissen, als die Restauration der gefallenen Dynastie zu predigen. Wenden sie dazu jedes Mittel an, selbst das verwerflichste, so ist dieses bei einer Thätigkeit, welche frei ist von höherer Begeisterung, nicht zu verwundern. Augenblicklich bemüht sich das Preßcomité in Hietzing, welches bald wieder nach Gemünden übersiedeln soll, Süddeutschland aufzuwiegeln und die dort bestehenden Ministerien zu stürzen, insofern dieselben der norddeutschen Politik mehr oder minder zugethan sind. Ihr Bestreben ist, wenn es näher betrachtet wird, für Süddeutschland ein äußerst verderbliches. Die Agitation gegen Preußen löst nicht diesen festgedrungenen Staat, sondern die für sich selbst ohnmächtigen süddeutschen Reiche auf. Der ultramontane „Volksbote" Münchens mit seinen Genoßen in Regensburg und Augsburg vernichtet nicht Preußen, sondern verdummt Baiern. Die schamlose Preßfrechheit, welche im Süden gegen die norddeutsche Politik wüthet, raubt jenen Staaten den moralischen Halt, verdirbt aber keinen einzigen Preußen. Bei dem ersten europäischen Anlasse, welcher einen Krieg hervorruft, wird nicht Süddeutschland von Preußen verlassen, wie Herr Arkolay behauptet, wird auch kein zweiter Rheinbund möglich, wie einmal in der Geschichte vorgekommen ist, sondern der Süden fällt haltlos zusammen und wird zuletzt allerdings nach schweren Kämpfen und mit den bittersten Opfern von Preußen gerettet, aber dann auch nur als ein Bestandtheil des von Preußen geführten Gesammtdeutschlands. Dieses Schicksal ist unvermeidlich, wenn ein Krieg ausbricht; will der Süden sich friedlich anschließen, so muß er für zweierlei sorgen: für eine rüstige Förderung seiner Vertheidigungskräfte und für größere Bildung seiner Bevölkerung. Deutsche Förderativpläne in dynastischer oder republikanischer Form brauchen wir nicht zu fürchten, da das Volk nichts davon wissen will, wie schon daraus erhellt, daß die dafür wirkenden Organe innerhalb Preußens keine Abonnenten haben und mit fremden Gelde künstlich gefristet werden. Alle Feinde Preußens habe keine Hülfsmittel als Geld aus Hietzing oder Hoffnung auf Einmischung der Franzosen; letztere ist inzwischen sehr unsicher geworden, da die Chauvinisten in Frankreich zwar gern die Rheinprovinz oder sonst ein Stück Landes nähmen, im Uebrigen aber Preußens Politik eben so gern gewähren lassen. Die Franzosen benehmen sich selbst in ihren Extremen lange nicht so niederträchtig gegen Preußen, als es die sogenannten Freiheitsfreunde und Feinde Deutschlands in ihrer preußenfeindlichen Koalition thun. Eben deshalb dünkt uns unwahrscheinlich, daß ein Krieg so bald bevorstehen könne: Frankreich läßt sich von solchen Vaterlandsfeinden nicht berücken.

Hamburg, 12. März. Gestern wurde vor dem hiesigen Niedergericht der Preßprozeß gegen den Schriftsteller Marr und den Verleger der hiesigen „Montags-Nachrichten", O. F. Reimann, verhandelt. Es hatte sich ein sehr zahlreiches Auditorium eingefunden. Als Staatsanwalts-Substitut fungirte Dr. L. Haller. Die Anklage richtet sich gegen eine Anzahl von Artikeln, die Marr unter dem Titel „Mikroskopische Studien" und „Hamburger Laterne" veröffentlicht haben soll, obgleich derselbe die Autorschaft abgelehnt. Allen diesen Artikeln — führt der Staatsanwalt aus — liegt die Idee zu Grunde, welche die Tendenz habe, Hamburg „als ein von einer sittenlosen Gesellschaft von Vettern beherrschtes Sodom und Gomorrha zu schildern, dessen Gerichte mit den Kreaturen der Vettern angefüllt, eine ungleiche Justiz gegen Reiche und Arme übten, dessen Verwaltungsbehörden den Staatssäckel freventlich ausbeuteten, um den Gewinn in lasterhaftem Wohlleben zu verprassen." Der Verlauf der Anklage und der Vertheidigung bietet ein Bild, mit man es in anderen Gerichtssälen wohl nicht gewohnt ist. Der Staatsanwalt geht in seinem Eifer so weit, bezüglich der Angeklagten von „schmutzigen Leuten" zu sprechen. Ferner: „Nicht um patriotische Uebereiferung handle es sich, nicht um den Ausdruck des Unmuths für eine ehrliche politische Ueberzeugung, sondern „um die niedrige Geldspekulation zweier skandalsüchtiger Menschen ohne Ehre und Gewissen." (Marr ruft: er werde die Audienz verlassen, wenn das Gericht ihn nicht vor Beleidigungen schütze.) Der Gerichtspräsident bemerkt dem Staatsanwalt: „er könne nicht zugeben, daß derselbe die Anklage in diesem Tone fortführe." Letzterer beantragt 6 Monate Gefängniß. Marr's Anwalt Dr. Bonks: „Ich nehme vor der Einlassung auf die Anklage gern von der erfolgten Rüge des Präses gegen den Staatsanwalt Notiz, muß aber zugleich darauf hinweisen, daß eine derartige façon de parler des Klägers leicht auch den Angeklagten fortreißen könne, Dinge zu sagen, wie die: „daß der Staatsanwalt ein schmutziges Gewerbe betreibe", „daß er ein ehr- und gewissenloser Mensch sei", Aussprüche, die er damit noch nicht gethan haben wolle." Schließlich rekusirt der Anwalt den Dr. Haller, da er aus geheimen Fonds des Staats 1200 Mark jährlich beziehe und gleichfalls von Marr angegriffen sei. Ferner, daß Dr. Haller, als von den „Hamburger Nachrichten" bezahlter Literat, hier einem Konkurrenzblatt derselben gegenübertrete. Der Staatsanwalt bemerkt, daß er die 1200 Mark als Hülfsarbeiter der Polizei beziehe. — Die Richter ziehen sich zur Berathung über den Rekusationsantrag zurück. Nach einer Viertelstunde erklärt der Präses, das Erkenntniß über diesen Antrag werde nächsten Montag publizirt werden.

Dresden, 14. März. In dem Befinden Sr. Maj. des Königs ist, wie wir vernehmen, eine bedeutende Besserung eingetreten, doch haben die Hofärzte die größte Schonung und daher noch längeres Verbleiben auf dem Zimmer angerathen. Hoffentlich wird die Genesung des Königs bis zum Eintritt der kirchlichen Ceremonien in der Osterwoche vollendet und der Majestät gestattet sein, daran ohne Gefahr theilzunehmen.

— Der ordentliche Professor der orientalischen Sprachen an der Universität Leipzig, Dr. Heinrich Leberecht Fleischer, hat vom König von Italien das Offizierkreuz des Ordens der italienischen Krone erhalten.

Ausland.

Wien, 11. März. Die Einberufung der Gesandten, um mündliche Stimmungsberichte abzugeben, ist immer ein Zeichen, daß die Kabinette der Situation nicht trauen. In so fern ist es wohl auch beachtenswerth, daß Graf Wimpffen aus Berlin hier eingetroffen ist und Baron Werther sich in den nächsten Tagen nach Berlin begeben wird. Das allgemeine Interesse an den geringfügigsten politischen Ereignissen, welchen gegenüber sich das Publikum sonst vollkommen indifferent verhielt, erklärt sich übrigens aus dem allgemeinen Börsenengagement. Sonst war es nur das spezifische Börsenpublikum, welches sich um derlei kümmerte, seitdem aber in Folge des Schwindels der letzten Monate das Börsenspiel in alle Kreise gedrungen, ist hier Jedermann mehr oder weniger an den politischen Erscheinungen, in so fern sie geeignet sind, einen Einfluß auf die Course auszuüben, interessirt. Dieses weniger politische als finanzielle Interesse erstreckt sich aber natürlich mehr auf die Wirkung als auf die Ursachen, zumal jetzt, wo die Börse in Folge des Ueberreizes empfindlicher denn je ist. Ein vollblütiger Mann, der das Trinken doch nicht lassen will, läuft eben bei jedem neuen Glase Gefahr, daß ihn der Schlag treffe. Das ist die Situation unserer Börse, der man es schon seit Sonnabend ansieht, daß sie nichts mehr verträgt. Angesichts dieses Börsenzustandes und der offenkundigen Thatsache, daß unser Geldmarkt jeden Tag auf eine verheerende Katastrophe gefaßt sein muß, geschweige denn, daß er kein neues Papier mehr aufnehmen kann, machen die sich noch immer täglich verlängernden Listen neuer Unternehmungen einen beinahe komischen Eindruck. All die neuen „Gründer" glaubten noch zurecht zu dem Tanze zu kommen und kommen nun zum „Kehraus". Schade, daß auch die wirklich wünschenswerthen Unternehmungen darunter leiden, denn an eine Geldbeschaffung für diese wird wohl in der nächsten Zeit nicht zu denken sein.

Bern, 10. März. Mit der St. Gotthard-Bahn, berichtet man der „Appenzeller Ztg." aus zuverlässiger Quelle, soll es bedeutend weiter vorgerückt sein, als man gemeiniglich annimmt. Jedenfalls werde in nächster Zeit die Entscheidung in dieser Angelegenheit fallen. Für das Zustandekommen der Bahn seien die Aussichten so günstig, wie noch nie und wie sie niemals günstiger werden könnten. Preußen und Italien bezeigen für dieselbe ein hohes Interesse. Ersteres stelle bedeutende Subsidien in Aussicht, verlange aber eine möglichst kurze Bauzeit, jedenfalls eine noch geringere, als der Unternehmer des Mont-Cenis-Tunnels für Durchbohrung des St. Gotthards erforderlich hält (neun Jahre), daher die ungewöhnliche Rührigkeit in der Frage, die Reise der Luzerner Mitglieder des St. Gotthard-Comité's ins Tessin und die Erwerbung tessinischer Bahnen für das St. Gotthard-Comité, die Anregung des Herrn v. Sybel in der preußischen Abgeordnetenkammer, von der Eingeweihte schon sprachen, ehe sie geschehen war; das demnächstige Erscheinen einer Denkschrift der italienischen Regierung und einer solchen der schweizerischen Nordost-Bahn und schließlich das abermalige Auftauchen eines aargauischen Diagonalprojekts (Tratteln, Frickthal, Bözberg, Freiamt, Cham), um eine möglichst kurze Linie von Basel an den St. Gotthard zu gewinnen. „Führen diesmal alle Bemühungen nicht zum Ziele", schließt der betreffende Artikel, „so muß das Projekt einer St. Gotthard-Bahn gänzlich und für immer als aufgegeben betrachtet werden."

Paris, 12. März. Die belgische Angelegenheit rückt nicht vorwärts. Man bestätigt den französischen Vorschlag, sämmtliche wirthschaftliche Fragen, die in Rede stehen, einer gemischten Kommission zu unterbreiten. Aber man ist noch nicht einmal so weit, zu wissen, ob die belgische Regierung diesen Modus überhaupt für zuläßig erklärt. Zunächst handelt es sich darum, die Basen festzustellen, auf Grund deren eine solche gemischte Kommission zusammentreten und deliberiren könne. Hier aber scheinen schon die Schwierigkeiten für die französische Regierung zu beginnen, da es Belgien überhaupt sehr schwer wird, zu gestatten, daß sich eine auswärtige Macht derart in die inneren Angelegenheiten des Landes mische. Die französische Drohung, betreffend die Kündigung des Handelsvertrages im Falle der Weigerung, auf den Vorschlag zur Bildung der gemischten Kommission einzugehen, ist bis jetzt noch nirgendwo glaubhaft bestätigt und scheint wohl nur ein Schreckschuß zu sein, der, durch das „Mémorial Diplomatiqe" vorgebracht, darauf berechnet ist, die öffentliche Meinung im Nachbarlande schwankend zu machen und im französischen Sinne zu beeinflussen. Aber Frankreich soll, wie es den Anschein hat, in dieser Angelegenheit aus den Unannehmlichkeiten nicht herauskommen. Sie erinnern Sich, daß zugleich mit dem Vertrage der französischen Ostbahn wegen der Linie Arlon-Brüssel von einer anderen Konvention die Rede war, welche, gleichsam zur Ergänzung und Vervollständigung des Fusions-Unternehmens, eine französische Gesellschaft in den Besitz eines ununterbrochenen Schienengeleises bis Rotterdam, d. h. bis an die Nordsee bringen sollte. Mit der betreffenden holländischen Verwaltung war auch schon ein Uebereinkommen paraphirt. Heute aber erhielt plötzlich die Direktion der französischen Ostbahn die überraschende Mittheilung, daß die holländische Regierung sich weigere, diese Uebereinkunft zu gestatten, und daß mithin der in Belgien noch nicht beschworene Zwischenfall in Holland sich erneuere. Es versteht sich von selbst, daß Angesichts der Weigerung Hollands Niemand wird behaupten können, preußischer Einfluß sei dabei maßgebend gewesen; die unfreundlichen Gesinnungen der Haager Regierung und die fast feindselige Haltung, namentlich der Königin von Holland Preußen gegenüber sind zu offenkundig, als daß man auch nur einen Augenblick daran denken könnte, das Berliner Kabinet mit dieser neuen Unannehmlichkeit zu bringen. Desto weniger steht man an, englische Einflüsse hinten den Coulissen thätig zu vermuthen, und die französische Eigenliebe wird somit gezwungen werden, auch diesen neuen Schlag ruhig hinzunehmen, für den an letzter Stelle eben nur der blinde Eifer der Chauvins in Regierung und Presse verantworlich zn machen sein wird. Nichts desto weniger ist der Kaiser äußerlich, wenigstens, noch immer in sehr gemessener friedlicher Stimmung, wenn man auch nicht in Abrede stellen kann, daß die Entente Cordiale mit Italien nicht eben in Anbetracht durchaus friedlicher Möglichkeiten von ihm hergestellt worden ist. In diesem äußerlich friedlichen Sinne hat er durch den Kriegsminister gerade jetzt Dreimonats-Beurlaubungen innerhalb der ganzen Armee in ziemlich weitem Umfange ertheilen lassen. Da diese Anordnung aber nicht nach dem Geschmacke des Baissiers ist, so suchen sie dieselbe nach Möglichkeit abzuschwächen und verbreiten ohne Scham monströse Gerüchte, wie dieses: „Das ganze Großherzogthum Baden solle demnächst durch die preußische Armee besetzt werden." Man erfindet schwerlich etwas Dümmeres; aber an der Börse giebt es doch immer Narren, die das für für möglich halten, oder Schlauköpfe, die ein Interesse daran haben, sich zu stellen, als glaubten sie daran.

— Morgen soll von Seiten des Verwaltungsraths des Credit Foncier das mehrfach angekündigte Memorandum erscheinen, in welchem seine Handlungsweise beschönigt und dieselbe als durchaus zuläßig vertheidigt werden soll.

Paris, 12. März. Ungeachtet der wenig feindseligen Sprache, welche die offiziösen Blätter heute auf höheren Befehl führen, herrscht in den Tuilerien eine sehr gereizte Stimmung. Der Kaiser, welchen die letzten Kammer-Diskussionen schon äußerst unangenehm berührten, befindet sich in einem besonders erregten Zustande. Jeder, der gestern dem letzten großen Diner in den Tuilerien anwohnte, konnte dies bemerken. Er sprach zwar längere Zeit mit mehreren Deputirten, sogar mit Pouyer-Quertier, aber in seinem ganzen Wesen und Auftreten herrschte eine gewisse Ungeduld, die man sonst nicht an ihm gewohnt ist. Seine Vertrauten wollen daraus schließen, daß er mit unheilvollen Ideen schwanger gehe, wie sie ja immer, wenn der Kaiser etwas finstere Mienen zieht, sofort ganz außerordentliche Dinge prophezeien. Was sie diesmal darin noch bestärkt, ist der Umstand, daß der Kriegs-Minister Niel jetzt die Festungen an der östlichen Grenze mit Zwieback verproviantiren läßt und

u. A. 7000 Kisten nach Belfort gesandt hat. Marschall Niel ist aber bekanntlich ein äußerst vorsichtiger Administrator.

Italien. Aus Florenz berichtet der Korrespondent der „Times“, daß die vor einiger Zeit abgebrochenen Unterhandlungen mit Rothschild wegen einer finanziellen Operation auf Grund des Verkaufs der Kirchengüter wahrscheinlich bald mit andern Kapitalisten wieder aufgenommen werden dürften und dann ein befriedigender Abschluß zu erwarten sei. Von einer Zwang-Anleihe sei einstweilen noch nicht die Rede. Die Hauptschwierigkeit der Regierung liege darin, eine Summe von etwa 70,000,000 Fr. aufzutreiben und damit die Zinsen der im Auslande befindlichen Staatspapiere zu zahlen, ohne auf die Course des italienischen Papiers überhaupt zu drücken.

London, 12. März. Die Nilfahrt des Prinzen und der Prinzessin von Wales wird durch den Korrespondenten der „Times“, der sie mitmacht, ausführlich geschildert. Abgesehen davon, daß ab und zu ein Schiff auf den Grund auffuhr, ging die Reise ohne unangenehmen Zwischenfall und genau so von Statten, wie sie im Programm entworfen worden war. Der Pascha hatte alles erdenkliche gethan, um sie angenehm zu machen und seinen Gästen auf der ganzen Strecke alle möglichen Ehren anzuthun. Natürlich wurde überall angehalten, wo die interessantesten alten Denkmäler stehen. So in Dendera, in Luxor, in Karnak, um die großen Tempelruinen und Felsengräber zu besichtigen. Der Tempel von Karnak wurde mit bengalischem Feuer und Magnesiumlicht beleuchtet; aber alle Macht des Paschas war nicht im Stande, den Wasserstand des Nils zu heben. Schon beim ersten Katarakt angekommen, mußten die schweren Dampfer zurückgelassen werden, und ob die hohen Gäste selbst mit einem leichten Fahrzeuge bis zum zweiten gelangen werden, ist noch sehr fraglich. Die ganze Expedition gestaltete sich bei der guten Laune der Betheiligten offenbar recht angenehm, wenn sie sich auch sonst nicht zu ausführlichen Mittheilungen eignet.

— Aus Anlaß eines Mordes, welcher vor Kurzem auf einer von Lord Derby's Besitzungen in Irland verübt worden war, hat dieser einen Brief an seine Pächter gerichtet, in welchem er seine Ansicht ausdrückt, daß mehr als einer von ihnen Kenntniß von Thatsachen besitze, die zur Entdeckung des Mörders leiten könnten. Er ruft Alle an, welche etwas um den Mord wissen, dies den Behörden mitzutheilen. Er setze keinen Lohn für Angeberei aus, hoffe aber, daß seine gute Meinung von den irischen Pächtern nicht durch Vernachlässigung einer positiven Pflicht erschüttert werde.

— Der große Nonnenprozeß scheint nach den zwanzigtägigen Verhandlungen nur zu einem vorläufigen Abschlusse gebracht worden zu sein, denn wie neuerdings verlautet, gedenken die Angeklagten gegen das Urtheil Berufung einzulegen, da die Klägerin nicht zur Klage berechtigt gewesen sei, weil ihr andere Mittel, Berufung an den Erzbischof Manning und von diesem an den Papst, zu Gebote standen, Mittel, um welche sich englische Gerichte wenig kümmern werden. Inzwischen sollen in London und Dublin unter der katholischen Bevölkerung Sammlungen veranstaltet werden, um die bedeutenden Gerichtskosten (6000 L.) der Verklagten zu decken.

— Das Gebäude der Oriental Bank Corporation ist niedergebrannt. Alle Bücher und Papiere wurden gerettet; Haus und Möbel sind hier in London versichert.

Spanien. Der Berichterstatter der „Times“ in Madrid klagt über eine wahre Schreckensherrschaft. Nicht jedoch, als ob man sich vor Unheil fürchte, das die Regierung etwa anrichten könne, sondern weil die Regierung selbst das Publikum mit den Umtrieben der Reaktion zu schrecken suche. Die gegenwärtigen Regenten, bemerkt der Korrespondent, haben von der vertriebenen Königin gelernt und verlassen sich zu viel auf materielle Stärke und zu wenig auf ihren moralischen Einfluß: sie stützen sich lieber auf die Armee als auf die Nation. Man hört zwar viel von den glorreichen Errungenschaften der Revolution, aber die Revolution hat den Wahlspruch adoptirt: „Wehe dem Besiegten!“ Nach wie vor herrscht die Leidenschaft und Mißbrauch der Gewalt erzeugt und rechtfertigt fast die Selbsthülfe durch Gewalt. Das Schlimmste dabei ist, daß die Gerechtigkeit, mag sie nun gut oder schlecht sein, noch das Licht des Tages scheut. Ueber den Mord in Burgos ist kein Wort noch gedruckt worden. Ein Kriegsgericht hat zwar lange verhandelt, aber außer den Namen der Uebelthäter ist nichts bekannt geworden, als daß 4 bis 5 der Mitschuldigen verurtheilt wurden, dagegen die Strafe für den Hauptschuldigen mildernde Umwandlung erlitt.

Kopenhagen, 12. März. Die Vermählung des Kronprinzen ist auf den 27. Juli d. J. anberaumt. Im Juni erwartet die Großfürstin Dagmar in Petersburg ihre Entbindung. Am 10. März starb der General-Intendant der Königlichen Civilliste, C. W. Lange.

Petersburg, 11. März. Die hohen Stiefel für die Armee sind nun definitiv eingeführt und unsere Generale erscheinen bereits in dieser neuen, für unser Auge ungewohnten Tracht. Solche Stiefel trug die russische Armee unter den Kaisern Paul und Alexander I. Sie wurden abgeschafft, weil man sie für unzweckmäßig hielt. Jetzt werden sie wieder eingeführt, weil man sie für zweckmäßig hält.

Türkei. In Jerusalem sind die letzten Gerüste von der Grabeskuppel entfernt worden. Die mächtigen Gerüste im Innern der Kirche bleiben bis auf Weiteres stehen. Der Chicham-Baschi, das politisch-religiöse Oberhaupt der ungefähr 25,000 Köpfe zählenden Judenschaft Palästina's, ist in hohem Alter gestorben und feierlich bestattet worden. Die Neuwahl wird vom Sultan vorgenommen.

Amerika. Der Schreckensherrschaft, welche der Diktator von Paraguay führte, als ihn das Kriegsglück je mehr und mehr verlassen hatte, sind unter zahlreichen Ausländern leider auch manche Deutsche zum Opfer gefallen. Lopez sah in den letzten Monaten überall Gespenster der Verschwörung und des Hochverrathes, und diese Furcht, gepaart mit Grausamkeit, ließ ihn gegen Unschuldige wie gegen Schuldige wüthen. Nach einem von der „Deutschen Zeitung“ in Buenos-Ayres veröffentlichten Ausweise über den Verbleib der in Paraguay ansässig gewesenen Deutschen, datirt aus Asuncion vom 8. Januar 1869, sind die Kaufleute Emil Neumann aus Hamburg und Gustav Hamann aus Altona (?), die vor etwa 4 Monaten des Hochverrathes angeklagt, im Gefängniß gestorben; Hans Fischer aus Flensburg, der Civil-Ingenieur, im April 1868 an der Schwindsucht gestorben; Karl Ulrich (Altona), Kaufmann und Landbauer, und Octavio Füllgraff (früher in Montevideo), Uhrmacher, vor 3 resp. 4 Monaten als Hochverräther erschossen; Friedrich Hoffmann (Hannoveraner), Goldarbeiter und Juwelier, lebt noch, befindet sich aber mit allen Einwohnern Paraguay's auf Befehl von Lopez in den Korderillen; Julius Gené, Branntweinbrenner (aus Thorn), vor etwa einem Jahre in strengster Haft gestorben; Wiesner von Morgenstern (Ungar), Ingenieur-Oberst, konnte am 27. Dezember mit seiner ganzen Familie glücklich entfliehen und stellte sich in Asuncion den Brasilianern; Gustav Mallenzie (Braunschweig), Schullehrer, lebt noch, aber in den traurigsten körperlichen und geistigen Verhältnissen; R. Fischer von Treuenfeld, Landestelegraphen-Direktor von Paraguay, aus Thorn, lebt in Asuncion. Ferner sind vor Kurzem erschossen worden: Pröschel aus Hamburg, Goldarbeiter; Karl Reiner, Hannoveraner, Schmied; Haller aus Rheinpreußen, Mauer, von Matto Grosso nach Asuncion gebracht; Adolph . . . . (?), Cigarrenmacher, desgleichen. Ein deutscher Kaufmann aus Matto Grosso, Namens Bruns, starb vor etwa anderthalb Jahren; Fest, Kunstgärtner aus Erfurt, vor vier Monaten wahrscheinlich erschossen (nicht ganz gewiß). Es leben noch: ein Deutscher, Schmied aus Matto Grosso, ein deutscher Arbeiter Namens Philipp . . . . ? und einige deutsche Kriegsgefangene und Ueberläufer, deren Anzahl jedoch sehr klein sein wird, da viele erschossen worden sind. Herr Max v. Versen, der am 14. Januar in Buenos-Ayres eingetroffen ist, gedenkt demnächst eine Reise nach Asuncion anzutreten, um an Ort und Stelle Nachforschungen über das Schicksal der dortigen Deutschen oder über deren Nachlassenschaften anzustellen.

Pommern.

Stettin, 15. März. So weit eine kirchliche Feier des Geburtstages Sr. Maj. des Königs stattfindet, soll dieselbe am nächsten Sonntage mit dem Vormittags-Gottesdienste verbunden werden.

— Folgende Personen: der Steuereinnehmer und Hauptmann a. D. v. Rawen in Tempelburg, Kreis Neustettin, der Rittergutsbesitzer Aepinus auf Altmühl, Kreis Neustettin, der Kämmerer a. D. Lössin in Neustettin und der Kaufmann Schultz daselbst sind zu Ehrenmitgliedern der Landesstiftung „Nationaldank“ ernannt worden.

— Der Besitzer der Herrschaft Stolzenburg läßt gegenwärtig eine Telegraphen-Verbindung von Stolzenburg nach der Station Grambow (an der vorpommerschen Bahn) ausführen.

— Am 17. d. M. Vormittags 11 Uhr findet im Plenarsitzungszimmer der Königlichen Regierung die General-Versammlung des „Pommerschen Seidenbau-Vereins“ statt, an der auch sich für die Vereinszwecke interessirende Nichtmitglieder Theil nehmen können

— Schwerlich könnte man sich ein seltsameres Faustpfand aussuchen, als eine Leiche, doch ist gestern hier, wie die „Od.-Ztg.“ berichtet, der Fall vorgekommen, daß an einer solchen ein Pfandrecht geltend gemacht wurde. Die Mutter eines unehelichen Kindes hatte dasselbe in Pflege gegeben; das Kind starb, und gestern sollte die Beerdigung stattfinden, da erklärte aber die Pflegerin, sie werde die Leiche nicht aus dem Hause lassen, bevor die Mutter eine Schuld von 25 Sgr. getilgt habe. Es bedurfte des Einschreitens der Polizei, um diese eigenthümliche Beschlagnahme aufzuheben und das Begräbniß zu ermöglichen.

Vermischtes.

— (Garderobe der Ex-Königin Isabella.) Der Königin Isabella sind dieser Tage drei Eisenbahnwagen voll Röcke in die Verbannung nachgeschickt worden. Schon in Pau hatte Isabella ihre Freundin, die Kaiserin Eugenie, um Intervention in Sachen ihrer Garderobe ersucht. Eugenie, von der Wichtigkeit dieser Angelegenheit durchdrungen, ließ durch den französischen Gesandten dem Patrimonialausschuß wiederholte Vorstellungen machen. Aber über den vielen anderweitigen Sorgen, von denen man gegenwärtig in Madrid in Anspruch genommen ist, wurde die Sache wieder vergessen. Erneuerte Schritte des Barons Mercier veranlaßten endlich den Ministerrath, sich damit zu beschäftigen. Man nahm die Schätzung der Kleider vor, welche 4 Mill. Realen ergab, übermachte die ganze Garderobe dem Vertreter Frankreichs, und dieser ließ dieselbe denn auch ohne weitere Fährlichkeiten nach Paris schaffen. Dorthin waren bereits zwei große Kisten mit den Sonnenschirmen und Fächern der Königin vorausgegangen. Isabella pflegte sich zu jedem neuen Kleide einen besonderen Fächer und Sonnenschirm machen zu lassen.

— (Bekanntlich.) Der sehr bekannte Gustav Rasch gab in einem Aufsatz unter dem Titel: „Ein Besuch in einem böhmischen Jesuitenkloster“ unter anderem folgende Probe von Geschichtskenntniß: „Der schlaue, falsche und despotische Kaiser Sigismund, der trotz seines gegebenen sicheren Geleites Huß in Konstanz auf den Scheiterhaufen führen ließ, war bekanntlich ein Jesuitenschüler.“ Huß wurde „bekanntlich“ 1415 verbrannt und Ignaz von Loyola „bekanntlich“ 1491 geboren und der Jesuitenorden „bekanntlich“ 1539 gegründet. Thut gar nichts, Sigismund war doch „bekanntlich“ Jesuitenschüler.

Norddeutscher Reichstag.

5. Sitzung am 15. März.

Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um $11\frac{1}{4}$ Uhr.

Am Tische der Bundeskommissarien: Präsident Delbrück.

Der Präsident theilt mit, daß der Bundesrath zu Mitgliedern der Bundes-Schulden-Kommission erwählt habe: den Königl. sächsischen Geh. Justizrath Klemm und den Herzogl. braunschweigischen Geh. Rath v. Liebe. Den Vorsitz der Bundes-Schulden-Kommission führt der preußische Geheime Ober-Finanzrath Günther.

Die Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs wegen Beschlagnahme der Arbeits- und Dienstlöhne ist gewählt und besteht aus folgenden Mitgliedern: Wagener (Neustettin), Stumm, Friedenthal, Graf Eulenburg, v. Kleist, v. Luck, Graf Bassewitz, v. Seydewitz (Bitterfeld), v. Elsner, v. Sänger, Lesse, Lasker, Endemann, Becker (Oldenburg), Sombart, Lautz, Oehmichen, Ohm, Waldeck, v. Hoverbeck und Schulze (Berlin). Vorsitzender ist der Abg. Becker (Oldenburg), dessen Stellvertreter Graf Eulenburg, Schriftführer v. Seydewitz (Bitterfeld) und dessen Stellvertreter Lesse.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung ergreift das Wort der Abg. Fürst Lichnowsky: Ich bin bei dem Beginn dieser Session um einen Urlaub von zehn Tagen eingekommen; derselbe ist mir abgeschlagen worden. Es war dies das erste Urlaubsgesuch, welches ich seit dem Bestehen des Reichstages an denselben gerichtet habe. Ich habe dies nur konstatiren wollen, gegenüber denjenigen Herren, welche ein freiwilliges Wipper-in-Geschäft im Reichstage übernehmen zu sollen gemeint haben. (Heiterkeit.)

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission über das Schreiben des Abg. Krieger (Posen) in Betreff der Fortdauer seines Mandats als Abgeordneter zum Reichstage. — Die Kommission (Berichterstatter Abg. Becker) beantragt: das Mandat des Abg. Krieger (Posen) durch die Uebernahme des Kommissoriums des Zollvereinsbevollmächtigten in Schwerin nicht für erloschen zu erachten. Abg. Cornely beantragt: das Mandat des Abg. Krieger für erloschen zu erachten.

Bundeskommissar Präsident Delbrück: Die Abordnung von Zollvereins-Bevollmächtigten für einen Direktiv-Bezirk geschieht aus Rücksichten der augenblicklichen Nothwendigkeit. Daher kommt es, daß bei einzelnen Direktiv-Behörden Bevollmächtigte angestellt sind, bei andern nicht. Der Bezirk der Direktiv-Behörde zu Schwerin ist ein sehr kleiner und es ist die Abordnung eines Zollvereins-Bevollmächtigten nur erfolgt, weil Mecklenburg erst dem Zollverein beigetreten ist und die mecklenburgischen Beamten mit den Geschäften nicht vertraut sind. Die Stelle kann durch Zurückberufung des jetzigen Inhabers sofort erledigt werden.

Abg. v. Hoverbeck erklärt sich für den Cornely'schen Antrag. Zweck des Art. 21 der Bundes-Verfassung sei der, die Abgeordneten so unabhängig wie möglich von der Regierung zu machen. Der Beamte werde aber durch eine längere kommissarische Beschäftigung weit mehr abhängig, als durch eine definitive Beförderung in ein höheres Amt. Zur Aufrechthaltung der Würde des Reichstages müsse bei Auslegung dieser Verfassungsbestimmung so streng als möglich verfahren werden. — In demselben Sinne spricht Abg. Ziegler. — Die Abgg. Twesten und v. Platow vertheidigen den Kommissions-Antrag. — Abg. Waldeck erklärt sich für den Cornely'schen Antrag, da der Abg. Krieger für seine kommissarische Funktion ein höheres Gehalt beziehe.

Abg. v. Blanckenburg befürwortet die Fortdauer des Mandats, obwohl er sich sonst in den häuslichen Streit der liberalen Partei nicht zu mischen pflege.

Abg. Miquel: Es handle sich hier nicht um einen häuslichen Streit der liberalen Partei, sondern lediglich um die Erledigung einer Rechtsfrage. (Sehr richtig!) Er erachte das Mandat für erloschen, da der Abg. Krieger faktisch ein neues Amt übernommen habe.

Die Diskussion wird geschlossen. Die Abstimmung ist zweifelhaft, weshalb zum Namensaufruf geschritten wird. Das Resultat derselben ist die Annahme des Abg. Cornely mit 92 gegen 89 Stimmen. Das Mandat des Abg. Krieger (Posen) ist somit erloschen.

(Schluß folgt.)

Neueste Nachrichten.

Wien, 15. März. Die „Presse“ meldet in ihrem heutigen Abendblatte: König Victor Emanuel hat seinen Gesandten in Wien, Marquis Pepoli, beauftragt, dem Kaiser Franz Joseph für die freundschaftlichen und verwandtschaftlichen Gefühle, die der Kaiser dem Könige zu dessen Namensfeste durch den Gesandten Oesterreichs in Florenz, Frhrn. v. Kübeck, ausdrücken ließ, zu danken.

Paris, 14. März. „Public“ widerspricht der Nachricht, die französische Regierung habe an die ihr befreundeten Mächte Aufschlüsse über die belgische Streitfrage gelangen lassen und fügt hinzu, da die Frage eine rein ökonomische bleibe, so sei zu einer derartigen Mittheilung gar keine Veranlassung vorhanden.

Florenz, 14. März. Aus guter Quelle verlautet, daß der Finanzminister Graf Cambray-Digny seinen Finanzbericht erst nach den Osterfeiertagen vorlegen wird.

Florenz, 15. März. Graf v. Flemming, der preußische Gesandte in Karlsruhe, ist heute hier eingetroffen. — Bis jetzt ist eine Finanzoperation auf Grundlage der Kirchengüter noch nicht abgeschlossen.

London, 14. März. Reuter's Bureau meldet aus Alexandrien vom 12. d. Mts.: Der Prinz von Wales ist am 8. d. M. in Assuan (Syene) angekommen und beabsichtigte am nächsten Tage nach Cairo zu reisen, wo seine Ankunft am 15. d. M. erwartet werde.

London, 15. März. Die „Morning-Post“ sagt, die französische Regierung bestehe augenscheinlich darauf, daß das Zugeständniß der Gültigkeit des früheren Vertrages mit der französischen Ostbahn als Ausgangspunkt der Verhandlungen der gemischten Kommission genommen werde. — „Times meldet, daß der gegenwärtige Gesandte des norddeutschen Bundes in Konstantinopel, Graf Brassier de St. Simon, zum Nachfolger des Grafen Usedom in Florenz ernannt sei.

Telegr. Depeschen der Stett. Zeitung.

Breslau, 15. März. (Schlußbericht.) Weizen per März $59\frac{1}{2}$ Br. Roggen per März $48\frac{1}{8}$, März-April $48\frac{1}{8}$ Br., April-Mai $47\frac{3}{4}$ Br. Raps pr. März 97 Br. Rüböl pr. März $9\frac{3}{4}$, per April-Mai $9\frac{2}{3}$. Spiritus loco $14\frac{1}{12}$, per März $14\frac{1}{2}$, pr. April-Mai $14\frac{2}{3}$ Br. Zink fest.

Köln, 15. März. (Schlußbericht.) Weizen loco $6\frac{1}{2}$, per März 5. 27, per Mai 6. Roggen loco $5\frac{1}{4}$, per März 5. 3, per Mai 5 4. Rüböl loco $11\frac{2}{5}$, per Mai $11\frac{2}{5}$, per Oktober $11\frac{4}{5}$. Leinöl loco $11\frac{1}{2}$. Weizen behauptet. Roggen flau. Rüböl höher.

Hamburg, 15 März. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen loco und Termine flau, per März 112 Br., 111 Gd., pr. März-April 112 Br., 111 Gd., April-Mai 112 Br., 111 Gd., pr. Mai-Juni $113\frac{1}{2}$ Br., $112\frac{1}{2}$ Gd., pr. Juni-Juli $114\frac{1}{2}$ Br., 114 Gd. Roggen loco preishaltend, auf Termine fester, per März 89 Br., 88 Gd., per März-April 89 Br., 88 Gd., per April-Mai $88\frac{1}{2}$ Br., 88 Gd., Mai-Juni $88\frac{1}{2}$ Br., 88 Gd., per Juni-Juli 89 Br., 88 Gd. Rüböl loco $21\frac{1}{2}$, per Mai $21\frac{7}{8}$, per Oktober $22\frac{3}{4}$. Rüböl fest. Spiritus still, per März 21, per April-Mai 21, per Mai-Juni $21\frac{1}{4}$, per Juli-August $22\frac{1}{2}$.

Börsen-Berichte.

Berlin, 15 März. Weizen loco einiger Handel, Termine höher. Roggentermine waren heute unter dem Einfluß des winterlichen Wetters überwiegend begehrt, besonders was nahe Lieferung angeht, welche durch vermehrte Deckungsankäufe um ca. 1 Rt. pr. Wispel, wogegen die übrigen Sichten um ca. $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{2}$ Rt. gesteigert wurden. Loco und schwimmende Waare, reichlich zugeführt, fand für den Konsum gute Beachtung. Hafer loco fest im Werthe, Termine etwas höher.

Auch Rüböl erfuhr unter dem Eindruck des winterlichen Wetters für alle Sichten eine Besserung von ca. $\frac{1}{8}$ Rt., wobei es zu ziemlich regen Umsätzen kam. Spiritus schloß sich der allgemein steigenden Richtung der übrigen Artikel an und sind die Preise ca. $\frac{1}{6}$ Rt. höher als vorgestern.

Weizen loco 60—72 Rt. per 2100 Pfd. nach Qualität, per April-Mai $60\frac{3}{4}$, $61\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Rt. bez., Mai-Juni 61, $\frac{5}{8}$ Rt. bez., Juni-Juli $61\frac{1}{4}$, $61\frac{3}{4}$ Rt. bez.

Roggen loco 51, $\frac{1}{4}$ Rt. per 2000 Pfd. ab Bahn bez., schwimmend 82–84pfd. $50\frac{3}{4}$, $51\frac{1}{4}$ Rt. bez., per April-Mai $50\frac{5}{8}$, $51\frac{1}{8}$ Rt. bez., Mai-Juni und Juni-Juli $50\frac{1}{4}$ Rt. bez., Juli-August 49, $\frac{3}{4}$ Rt. bez. u. Gd., $\frac{1}{2}$ Rt. Br.

Weizenmehl Nr. 0. $3\frac{11}{12}$, $4\frac{1}{12}$ Rt.; Nr. 0. u. 1. $3\frac{2}{3}$, $3\frac{5}{6}$ Rt. Roggenmehl Nr. 0. $3\frac{5}{12}$, $3\frac{7}{12}$ Rt., Nr. 0. u. 1. $3\frac{1}{6}$, $3\frac{7}{24}$ Rt. Roggenmehl Nr. 0. u. 1. auf Lieferung per März 3 Rt. $13\frac{1}{4}$ Sgr. bez., April-Mai 3 Rt. 13 Sgr. Br., Mai-Juni 3 Rt. 13 Sgr. Br., Juni-Juli 3 Rt. 14 Sgr. Br., alles per Centner unversteuert inclusive Sack.

Gerste, große und kleine, 43—55 Rt. per 1750 Pfd.

Hafer loco 30—34 Rt. pr. 1200 Pfd., galiz. 30, $31\frac{1}{4}$ Rt. bez., poln. $31\frac{1}{2}$, $32\frac{1}{2}$ Rt. bez., pr. März u. April-Mai $30\frac{3}{8}$ Rt. bez., Mai-Juni $31\frac{1}{8}$ Rt. Br., Juni-Juli $31\frac{1}{2}$ Rt. bez.

Erbsen, Kochwaare 60–68 Rt., Futterwaare 53 bis 57 Rt.

Winterraps 84—86 Rt.

Winterrübsen 82—85 Rt.

Rüböl loco $10\frac{1}{12}$ Rt. Gd., pr. März u. März-April 10 Rt. Br., April-Mai $9\frac{23}{24}$, 10 Rt. bez., Mai-Juni $10\frac{1}{12}$, $\frac{1}{8}$ Rt. bez., Sept.-Okt. $10\frac{7}{12}$, $\frac{5}{8}$ Rt. bez.

Petroleum loco $7\frac{2}{3}$ Rt. Br., per März $7\frac{5}{12}$, $\frac{1}{2}$ Rt. bez., März-April u. April-Mai $7\frac{1}{3}$ Rt. Br., September-Oktober $7\frac{5}{6}$ Rt. bez.

Leinöl loco 11 Rt. Br.

Spiritus loco ohne Faß $15\frac{1}{4}$, $\frac{11}{24}$ Rt. bez., per März u. März-April $15\frac{5}{12}$ Rt. bez., April-Mai $15\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$ Rt. bez., Br. u. Gd., Mai-Juni $15\frac{7}{12}$, $\frac{3}{4}$ Rt. bez. u. Br., $\frac{2}{3}$ Gd., Juni-Juli $15\frac{7}{12}$, $16\frac{1}{12}$ Rt. bez., Juli-August $16\frac{7}{24}$, $\frac{5}{12}$ Rt. bez., August-September $16\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$ Rt. bez.

Fonds- und Aktien-Börse. Heute lagen abermals bessere Wiener Notirungen vor, die Börse eröffnete deshalb in guter Stimmung, aber zu theilweise eine Kleinigkeit gegen gestern herabgesetzten Coursen. Das Geschäft entsprach aber nicht dieser Haltung, es war nur mäßig belebt.

Wetter vom 15. März 1869.

Im Westen:		Im Osten:	
Paris	—°, —	Danzig	1,2°, NNO
Brüssel	1,9°, NO	Königsberg	0,4°, NO
Trier	0,6°, NO	Memel	0,2°, N
Köln	0,8°, NO	Riga	—°, —
Münster	— 0,1°, NO	Petersburg	—°, —
Berlin	0,2°, NO	Moskau	—°, —
Stettin	0,3°, NO	**Im Norden:**	
Im Süden:		Christianſ.	2,4°, SSW
Breslau	0,0°, O	Stockholm	— 7,8°, WNW
Ratibor	0,0°, NW	Haparanda	— 9,8°, S

Eisenbahn-Actien.

	Dividende pro 1867.	Zf.		
Aachen-Mastricht	0	4	38 3/4	bz
Altona-Kiel	5	4	106 1/4	G
Amsterdam-Rotterd.	5 1/2	4	93 1/4	bz
Bergisch-Märkische	7 1/2	4	130 1/2	bz
Berlin-Anhalt	13 7/12	4	183	bz
Berlin-Görlitz St.	—	4	75 1/2	bz
do. Stamm-Prior.	—	5	94	B
Berlin-Hamburg	9 1/2	4	157	G
Berl.-Potsd.-Magd.	16	4	182 1/2	bz
Berlin-Stettin	8	4	130 3/4	bz
Böhm. Westbahn	5	5	76 1/4	bz
Bresl.-Schw.-Freib.	8	4	111	G
Brieg-Neisse	5 7/12	4	93 1/2	bz
Cöln-Minden	8 1/16	4	120	bz
Cosel-Oderb. (Wilhb.)	4	4	110 1/4	bz
do. Stamm-Prior.	4 1/2	4 1/2	107 1/4	bz
do. do.	5	5	107 3/4	bz
Galiz. Ludwigsb.	9 1/3	5	90 1/4	bz
Löbau-Zittau	1/2	4	56	bz
Ludwigshafen-Berb.	9 2/3	4	153 1/2	G
Magdeburg-Halberst.	13	4	139	bz
Magdeburg-Leipzig	18	4	192	G
do. do. B.	4	4	88 1/4	bz
Mainz-Ludwigshafen	8 1/2	4	134 5/8	bz
Mecklenburger	2 1/2	4	74 1/4	bz
Münster-Hamm	4	4	88	G
Niederschl.-Märkische	4	4	88	G
Niederschl. Zweigb.	3 3/4	4	86	bz
Nordbahn, Frd.-Wilh.	—	4	77 1/2	G
Oberschl. Lit. A. u. C.	13 2/3	3 1/2	175 3/4	bz
do. Lit. B.	13 2/3	3 1/2	160	bz
Oestr.-Franz Staatsb.	8 1/2	5	176 1/4	bz
Oppeln-Tarnowitz	—	5	—	G
Rheinische	7 1/3	4	114 6/8	bz
do. Stamm-Prior.	7 1/2	4	116 1/2	bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	4	28 7/8	bz
Russische Eisenbahn	5	5	85	G
Stargard-Posen	4 1/2	4 1/2	93	G
Südöster. Bahnen	6 3/5	5	126 3/4	bz
Thüringer	8 1/3	4	136 3/8	bz
Warschau-Wien	8 1/2	5	58 1/2	bz

Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Düsseldorf	4	81 1/2	G
do. II. Em.	4	80 1/4	G
do. III. Em.	4 1/2	88 1/4	bz
Aachen-Mastricht	4 1/2	77	G
do. II. Em.	5	85 1/2	G
Bergisch-Märkische I.	4 1/2	93 1/2	G
do. II.	4 1/2	92 1/2	G
do. III.	3 1/2	77 3/4	G
do. Lit. B.	3 1/2	77 3/4	G
do. IV.	4 1/2	93	G
do. V.	4 1/2	83 3/4	B
do. VI.	4 1/2	86	bz
do. Düss.-Elb. I.	4	81 3/4	G
do. do. II.	4 1/2	87 3/4	G
do. Dort.-Soest I	4	81 1/2	G
do. do. II	4 1/2	88 1/2	bz
Berlin-Anhalt	4	—	G
do.	4 1/2	94 3/4	B
do. Lit. B.	4 1/2	92 1/2	bz
Berlin-Hamb. I. Em	4	88	G
do. II. Em	4	89 3/4	G
Berl.-P.-Magd. A. B	4	86 3/4	bz
do. C.	4	84 1/2	G
Berlin-Stett. I. Em	4 1/2	—	bz
do. II. Em	4	80 3/4	bz
do. III. Em	4	80 3/4	bz
do. IV. Em.	4 1/2	93	G
Breslau-Freiburg	4 1/2	87 1/4	G
Cöln-Crefeld	4 1/2	—	G
Cöln-Minden	4 1/2	94 3/4	G
do. II. Em.	5	101	bz
do. do.	4	82 1/4	bz
do. III. Em.	4	81 1/2	G
do. do.	4 1/2	89 1/2	bz
do. IV. Em.	4	81 1/4	G
do. V. Em.	4	81 1/4	G
Cosel-Oderb. (Wilhb.)	4	81 1/2	B
do. III. Em.	4	87 3/4	G
do. IV. Em.	4 1/2	85 3/4	G
Galiz. Ludwigsbahn	5	82 1/2	G
Lemberg-Czernow	5	66	G
Magdeb.-Halberstadt	4 1/2	93	bz
do.	4 1/2	90 1/4	B

Prioritäts-Obligationen.

Magdeb.-Wittenb.	3	66 1/2	bz
do.	4 1/2	91 1/4	G
Niederschl.-Märk. I.	4	85	bz
do. II.	4	83 1/2	G
do. conv. I. II.	4	85	bz
do. III.	4	81 1/4	G
do. IV.	4 1/2	93	B
Niederschl. Zweigb. C.	5	98 1/4	bz
Oberschlesische A.	4	—	G
do. B.	3 1/2	—	B
do. C.	4	—	B
do. D.	4	83 1/2	B
do. E.	3 1/2	74 1/4	G
do. F.	4 1/2	89 1/8	G
do. G.	4 1/2	88 1/4	B
Oesterr.-Französisch	3	271	bz
neue	3	266 1/2	G
Rheinische	4	—	bz
v. v. St. gar.	3 1/2	79	B
do. III. Em. 58/60	4 1/2	90	G
do. 1862	4 1/2	90	G
do. v. St. gar.	4 1/2	96 1/2	bz
Rhein-Nahe-Bahn	4 1/2	91 1/4	G
do. II.	4 1/2	91 1/4	G
Mosko-Rjäsan	5	86	bz
Rjäsan-Kozlow	5	82	bz
Ruhrort-Cref. K. G.	4 1/2	—	B
do. II.	4	81	G
do. III.	4 1/2	87 3/4	bz
Schleswigsche	4	89	B
Stargard-Posen	4 1/2	—	G
do. II.	4 1/2	—	G
do. III.	4 1/2	89 1/2	B
Südösterr. Staatsb.	3	231 1/2	bz
Thüringer	4	86 1/2	G
do. III.	4	—	B
do. IV. Em.	4 1/2	93	G

Preußische Fonds.

Freiwillige Anleihe	4 1/2	97 1/2	G
Staats-Anleihe 1859	5	102 3/4	bz
Staatsanleihe div.	4 1/2	94	bz
do. do.	4	86 3/4	bz
Staats-Schuldscheine	3 1/2	83 1/8	bz
Staats-Präm.-Anl.	3 1/2	120 1/4	bz
Kurhessische Loose	—	56	bz
Kur-N. u. Schuld	3 1/2	79 1/2	B
Berliner Stadt-Obl.	5	102 1/4	bz
do.	4 1/2	94 1/4	bz
do.	3 1/2	74 1/4	bz
Börsenhaus-Anleihe	5	100 3/4	B
Kur. u. N. Pfandbr.	3 1/2	75 1/4	bz
do. neue	4	84 1/2	B
Ostpreuß. Pfandbr.	3 1/2	73 7/8	G
do.	4	81	bz
do.	4 1/2	88 3/8	bz
Pommersche Pfandbr.	3 1/2	73 1/8	bz
do. neue	4	84	G
Posensche Pfandbr.	4	84	bz
do. neue	3 1/2	—	G
do. neue	4	—	B
Sächsische Pfandbr.	4	82 1/2	bz
Schlesische Pfandbr.	3 1/2	—	G
do. Lit. A.	4	—	—
do.	3 1/2	—	—
Westpreuß. Pfandbr.	3 1/2	71 3/4	bz
do.	4	81 1/4	bz
do. neue	4 1/2	88 1/2	bz
do. neueste	4 1/2	88 1/2	bz
Kur- u. Neum. Rentbr.	4	88 3/4	bz
Pommersche	4	88 3/4	bz
Posensche	4	86 3/8	G
Preußische	4	87 1/2	B
Westphälisch-Rhein.	4	90 7/8	bz
Sächsische	4	91	G
Schlesische	4	88 1/2	bz

Gold und Papiergeld.

Fr. Bkn. m. R.	99 4/5	bz	Dollars	1 12 1/4	G	Goldkronen	9 9 3/4	G
do. ohne R.	99 7/8	bz	Napoleons	5 12 3/4	bz	Gold p. Zollpf.	466 1/2	bz
Oest. Nt. öst. W.	82 3/8	bz	Louisd'or	—	bz	Friedrichsd'or	113 7/8	G
Russ. Bankn.	81 5/8	bz	Sovereigns	6 24	G	Silber	29 25	G

Fremde Fonds.

Badische Anleihe 1866	4 1/2	93 3/4	bz
Badische Präm.-Anl.	4	104 1/2	bz
„ 35 fl.-Loose	—	31	G
Baierische Präm.-Anl.	4	104 1/2	bz
Bair. St.-Anl. 1859	4 1/2	95 1/2	B
Braunschw. Anl. 1866	5	101 5/8	bz
Dessauer Präm.-Anl.	3 1/2	98 1/2	G
Hamb. Pr.-Anl. 1866	3	45	B
Lübecker Präm.-Anl.	3 1/2	48 1/2	bz
Sächsische Anleihe	5	105 1/2	G
Schwedische Loose	—	—	B
Oesterr. Metalliques	5	51 1/4	bz
„ National-Anl.	5	57	bz
„ 1854er Loose	4	75 1/2	G
„ Credit-Loose	—	92 3/4	bz
„ 1860er Loose	5	83 1/2	bz
„ 1864er Loose	—	68 1/2	bz
„ 1864er Sb.-A.	5	63	B
Italienische Anleihe	5	56 1/4	bz
Russ.-engl. Anl. 1862	5	85 3/4	G
Russ. Pr.-Anl. 1864	5	136	bz
do. 1866	5	134	G
Russ.-poln. Sch.-Obl.	4	68	B
Part.-Obl. 500 Fl.	4	96 3/4	G
Amerikaner	6	88 5/8	bz

Wechsel-Cours.

Amsterdam kurz	2 1/2	142	bz
do. 2 Mon.	2 1/2	141 5/8	bz
Hamburg kurz	2 1/2	151	bz
do. 2 Mon.	2 1/2	150 1/2	bz
London 3 Mon.	2	6 23 5/8	bz
Paris 2 Mon.	2 1/2	81 1/3	bz
Wien Oesterr. W. 8 T	4	82 1/8	bz
do. do. 2 Mon	4	81 3/4	b
Augsburg 2 Mon.	4	56 26	G
Leipzig 8 Tage	4	99 5/6	G
do. 2 Mon.	4	99 5/12	G
Frankfurt a. M. 2 M.	3	57 28	bz
Petersburg 3 Wochen	6 1/2	90 1/8	bz
do. 3 Mon.	6 1/2	89 1/4	bz
Warschau 8 Tage	6	81 1/2	bz
Bremen 8 Tage	3 1/2	110 7/8	bz

Bank- und Industrie-Papiere

	Dividende pro 1867	Zf.		
Berliner Kassen-Ver.	9 1/3	4	165	G
„ Handels-Ges.	8	4	131	G
„ Immobil.-Ges.	—	4	—	G
„ Omnibus	—	5	—	—
Braunschweig	6 2/3	4	108 3/8	bz
Bremen	5 3/4	4	112 3/4	G
Coburg, Credit-	4	4	87	G
Danzig	5 1/2	4	105	B
Darmstadt, Credit-	6 1/3	4	110 1/2	bz
„ Zettel-	5	4	97 1/4	B
Dessau, Credit-	0	0	5 7/8	bz
„ Gas-	11	5	162 1/4	bz
„ Landes-	5 1/4	4	84	B
Disconto-Commund.	8	4	118 1/2	bz
Eisenbahnbedarfs-	12 1/2	5	133	bz
Genf, Credit-	—	4	20	bz
Gera	5 1/8	4	94	B
Gotha	5 1/4	4	92 1/2	G
Hannover	4	4	91	bz
Hörder Hütten-	—	5	111	G
Hypoth. (O. Hübner)	11 1/3	5	104 1/2	B
Erste Pr. Hypoth.-G.	4 3/4	4	—	—
Königsberg	6 1/10	4	107	G
Leipzig, Credit-	6	4	116 1/2	G
Luxemburg	7 1/3	4	114	B
Magdeburg	4	4	89 1/2	B
Meiningen, Credit-	7	4	105	bz
Minerva Bergw.-	0	5	53	G
Moldau, Credit-	5	4	24 1/2	G
Norddeutsche	7 1/2	4	123 1/4	B
Oesterreich, Credit-	7 3/4	5	122 3/4	bz
Phönix	—	5	178	bz
Posen	5 2/5	4	100 1/4	G
Preuß. Bank-Antheile	8 1/10	4 1/2	146	bz
Ritterschaftl. Priv.	4 1/2	4	86 1/2	bz
Rostocker	6 5/12	4	113	G
Sächsische	7 7/10	4	119 1/4	bz
Schlesischer Bankver.	7 1/2	4	117 3/4	G
Thüringen	4	4	78 1/4	bz
Vereins-B. (Hamb.)	8 3/4	4	112 1/2	B
Weimar	4 1/2	4	85	G
Gew.-Bk. (Schuster)	7	4	105	G

Familien-Nachrichten.

Verlobt: Fräul. Marie Lebzien mit Herrn August Lebzien (Sülz— Tribsees).

Geboren: Ein Sohn: Herrn L. Levy (Stettin). — Eine Tochter: Herrn Max Wolfram (Beiersdorf). — Herrn Th. Köpke (Grimmen).

Gestorben: Herr R. P. Weyeraang (Stralsund). — Frau Louise Rickmann geb. Rukien (Stettin). — Frau Marie Rohrberg geb. Leitner (Grimmen).

Todes-Anzeige.

Es hat dem Herrn gefallen, unsere liebliche **Gertrud** zu sich zu nehmen; sie starb am 10. d. M., Morgens 3/4 9 Uhr, nach nur eintägigen schweren Leiden.

H. Löwe, Prediger.
Frau **Anna** geb. **Hempel.**

Schloßkirche.

Heute Abend 6 Uhr, Passionspredigt: Herr Konsistorialrath Dr. Carus.

Bekanntmachung.

In dem Konkurse über das Gesellschafts-Vermögen der Posamentier- und Kurzwaarenhändler **Ephraim Naumann** und **Samuel Max Naumann,** in Firma **Gebr. Naumann** zu Stettin, ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin

auf den 1. April 1869,
Vormittags 11 Uhr,

in unserm Gerichtslokale, Terminszimmer Nr. 12, vor dem unterzeichneten Kommissar, anberaumt worden.

Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.

Stettin, den 9. März 1869.

Königliches Kreisgericht.
Der Kommissar des Konkurses.
Weinreich, Kreisrichter

Stettin, den 13. März 1869.

Bekanntmachung,
betreffend das Meldewesen.

Seitens der unterzeichneten Polizei Direktion ist unterm 12. d. M. eine neue, für den ganzen Polizei-Bezirk gültige **Polizei-Verordnung,** betreffend das **Meldewesen,** erlassen, welche mit Beginn des **1. April d. J. in Kraft tritt** und in den nächsten Tagen durch die Stettiner Zeitung und das Randower Kreisblatt publizirt, sowie auch im hiesigen General-Anzeiger abgedruckt werden wird.

Bei der großen Wichtigkeit dieser Verordnung, deren stete genaueste Beobachtung nicht allein das polizeiliche, sondern auch das Kommunal- und allgemeine Interesse berührt, wird das Publikum besonders hierauf aufmerksam gemacht und demselben, namentlich den Grundstücksbesitzern, auf welche die Meldungspflicht hauptsächlich übergeht, anempfohlen, sich in den dauernden Besitz eines Exemplars des Abdrucks jener Verordnung zu setzen.

Da fernerhin **die Meldungen nur nach bestimmt vorgeschriebenen Schema's** erfolgen dürfen, so ist auch die rechtzeitige Beschaffung solcher Formulare für die zur Meldung Verpflichteten nothwendig und wird zu diesem Behufe bemerkt, daß dieselben in allen hiesigen Buchdruckereien, welche den Verkauf übernehmen wollen, und durch Bekanntmachungen ihrerseits wohl besonders ankündigen werden, rechtzeitig zu haben sind.

Königliche Polizei-Direktion.
v. Warnstedt.

Pommersches Museum.

Sammlungen: offen jed. Mittw. Nm. 2—4 U. und jed. Sonnt. Vorm. 11—1 Uhr.
Lesezimmer: offen **jeden** Wochentag 6—9 U. Ab.

Bekanntmachung.
Berlin-Stettiner Eisenbahn.



Bei der am 13. Februar cr, in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 17. Dezember pr. stattgefundenen öffentlichen Ausloosung unserer am 1. Juli cr. zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen I. Emission sind folgende Nummern:

174, 275 356, 386, 401, 406, 550, 786, 802, 932, 1093, 1152, 1316, 1317, 1423, 1466, 1575, 1654, 1665, 1689, 1714, 1716, 1776, 1781, 1858, 1997, 2007, 2065, 2153, 2169, 2222, 2301, 2425, 2485, 2730, 2741, 2768, 2862, 3037, 3128, 3244, 3287, 3492, 3578, 3693, 3736, 3798, 3803, 3939

gezogen worden.

Wir ersuchen die Inhaber dieser Obligationen, den Kapitalbetrag derselben mit je 200 Rt. in der Zeit vom 1. bis 31. Juli cr. gegen Einlieferung der Obligationen nebst Coupons bei unserer Haupt Kasse zu erheben, wobei wir bemerken, daß nach § 4 des Privilegii vom 25. Juni 1848 die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen mit dem 1. Juli d. J. aufhört.

Gleichzeitig machen wir bekannt, daß von den bereits früher ausgeloosten Obligationen die Nummern 229, 705, 718, 1623, 2286, 2527 und 3007 noch nicht zur Einlösung präsentirt sind.

Stettin, den 18. Februar 1869.

Directorium
der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.
Fretzdorff. Zenke. Stein.

Bekanntmachung.
Berlin-Stettiner Eisenbahn.



Die Ausreichung der Zinsscheinbogen Serie II. zu unseren Prioritäts-Obligationen III. Emission erfolgt gegen Rückgabe des mit Serie I. ausgegebenen Talonscheines

in Berlin vom 11. bis incl. 14. Mai cr., in unserem dortigen Empfangsgebäude Vormittags von 8 bis 12 Uhr und hier bei unserer Hauptkasse vom 20. Mai cr. ab, Vormittags.

Den Talonscheinen, welche nach der Gattung und Nummerfolge der Obligationen zu ordnen sind, ist ein nach dieser Nummerfolge auf einem ganzen Bogen aufgestelltes Verzeichniß, welches die Namensunterschrift und die Wohnungsangabe des Präsentanten und die Quittung über den Empfang der neuen Serie der Zinskoupons enthält, beizufügen.

Falls die Auslieferung nicht sollte sofort ermöglicht werden können, so wird über die Abgabe der Talonscheine eine Bescheinigung ertheilt und werden sodann die Zinsscheinbogen am folgenden Tage gegen Rückgabe der Bescheinigung ausgehändigt werden.

Stettin, den 2. März 1869.

Direktorium
der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.
Fretzdorff. Zenke. Stein.

Am 5. April beginnt in meiner höheren Töchterschule ein neuer Cursus und können in meiner Pension noch einige Pensionairinnen freundliche Aufnahme finden. Pensionspreis inclusive Schul- und Musikunterricht 120 Rt.

Tempelburg, den 15. Februar 1869.

H. Grünke.

Stettin, den 10. März 1869.

Publicandum.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verwaltung der Maurergesellen-Kasse von dem Maurermeister **Decker** seit dem 8. d. M. auf den Stadthofmeister **Hartig** übergegangen ist und fordern die Maurermeister und die Maurergesellen gleichzeitig auf, die An- und Abmeldungen der Gesellen von jetzt ab bei dem Letztern — Frauenstraße 33 — nach Vorschrift des Statuts vom 11. Oktober / 4. November 1864 bei Vermeidung der für den Unterlassungsfall angedrohten Strafen zu machen, auch die fälligen Beiträge am Schlusse eines jeden Monats an den Stadthofmeister **Hartig** zu zahlen.

Der Magistrat.

Stettin, den 10. März 1869.

Publicandum.

Wir finden uns veranlaßt, folgende Bestimmungen des unterm 22 August 1852 von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestätigten Statuts für die Stadt Stettin die Gesellen-Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung betreffend zu republiziren.

§. 1.

Alle im Kommunalbezirk der Stadt Stettin beschäftigten Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den daselbst bestehenden oder noch zu errichtenden Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten, und die den Mitgliedern nach den betreffenden Statuten obliegenden Leistungen so lange zu erfüllen als ihre Beschäftigung in Stettin dauert.

§. 2.

Niemand darf Gesellen und Gehülfen, welche nach den auf §. 1 gegründeten Anordnungen einer Gesellen-Kasse beitreten müssen im Kommunal-Bezirke der Stadt Stettin in Arbeit nehmen, ohne gleichzeitig davon bei der betreffenden Kasse Anzeige zu machen.

§. 3.

Jede Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses muß vom Arbeitsherrn binnen drei Tagen nach dem Ausscheiden des Gesellen (Gehülfen) aus der Arbeit, bei der Kasse angezeigt werden.

§. 4.

Die Arbeitsherrn im Gemeindebezirk der Stadt Stettin sind verpflichtet die fälligen Kassenbeiträge und Eintrittsgelder ihrer Gesellen und Gehülfen von deren Arbeitslohn zurückzubehalten, und zu den Kassen, welchen die Gesellen und Gehülfen nach den auf §. 1. gegründeten Anordnungen beitreten müssen, zu zahlen.

Der Magistrat.

Stettin, 10. März 1869.

Publicandum.

Die Polizei-Verordnung vom 19. Oktober 1852, welche also lautet:

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 und mit Genehmigung der Königlichen Regierung hierselbst wird hiermit verordnet, daß Arbeits-Herren, welche den Bestimmungen des §. 2. des Ortsstatuts für Stettin die Gesellenverbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung betreffend vom 28. Juli / 22. August 1852 durch die Beschäftigung eines bei der Kasse nicht angemeldeten Gesellen oder Gehülfen zuwiderhandeln, oder die erfolgte Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses innerhalb der in §. 3 des Statuts vorgeschriebenen Frist bei der Kasse nicht anzeigen, in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 1 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

Stettin, den 19. Oktober 1853.

Königliche Polizei-Direktion.
gez. **v. Hagen.**

wird hiermit von Neuem zur Kenntniß der betreffenden Gewerbetreibenden gebracht.

Der Magistrat.

Stettin, den 20. Februar 1869.

Bekanntmachung.

Die Erhebung der Brücken-Aufzugsgelder an der hiesigen Langenbrücke und an der Parnitzbrücke soll vom 1. Juni d. J. ab auf einen dreijährigen Zeitraum im Wege des Meistgebots verpachtet werden.

Es ist hierzu ein Termin auf

Freitag, den 19. März d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

in unserm Amtslokal angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lizitations- und Pachtbedingungen in unserer Registratur während der Dienststunden eingesehen werden können.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung.

Die hier vakante Bürgermeisterstelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 500 Rt. verbunden ist, soll schleunigst wieder besetzt werden. Qualificirte Bewerber wollen sich bis spätestens den 8. April d. J. unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei dem Stadtverordneten-Vorsteher Herrn **Wilke** hier persönlich melden.

Pölitz, den 3. März 1869.

Der Magistrat.

Stettin, den 15. März 1869.

Zu der am 17. d. Mts., Vormittags 11 Uhr im Plenarzimmer der Königlichen Regierung stattfindenden General-Versammlung unseres Vereines, laden wir die Herrn Mitglieder desselben ergebenst ein. Die Gegenwart anderer, welche sich für die Förderung des Seidenbaues interessiren, wird willkommen sein.

Der Vorstand
des Seidenbau-Vereins für Pommern.
Triest. G. A, Toepffer. Mangold.

Schul-Anzeige.

Die hiesige Privat-Knabenschule bereitet mit ausgezeichneten Leistungen für die Tertia resp. Sekunda eines Gymnasiums vor.

Meldungen nimmt der Dirigent Herr **Hübner** entgegen, und ertheilt sowohl derselbe als wie auch das unterzeichnete Kuratorium über Pensionen und auf sonstige Anfragen Auskunft.

Das Kuratorium
der Privat-Knabenschule in Alt-Damm.
Trützschler von Falkenstein.

Leidenden und Kranken

sende ich auf portofreies Verlangen **unentgeltlich** und **franko** die 21. Aufl. der Schrift:

Untrügliche Hülfe

für an Unterleibsbeschwerden, Lungenübeln, Wassersucht, Epilepsie, Skropheln, Hypochondrie, Kopfweh, Schwindel, Rheuma, Verstopfung, Hämorrhoiden, weißem Fluß, Bleichsucht, Kongestionen, Hautkrankheiten und **andern** Uebeln Leidende.

Hofrath Dr. **Ed. Brinckmeier**
in Braunschweig.

Guts-Pacht-Gesuch.

Ein Gut, womöglich in der Provinz Pommern, in der Größe von 500 bis 600 Morgen wird von einem intelligenten und tüchtigen Landwirth zu pachten gesucht. Gefällige Offerten bitte ich unter meiner Adresse mir zukommen zu lassen.

Adolf Neumann,
früherer Rittergutsbesitzer in Schweidnitz,
Provinz Schlesien.

Für Händler!

Dauerhafte, große, solidgearbeitete **Arbeitshosen** zu Rt. 8½ und Rt. 9. — per Dutzend in schönen Mustern versendet unter Nachnahme

C. Richter,
Kleiderfabrik in Gelnhausen (Preußen).

Wichtig für Bücherfreunde!

☞ Unter Garantie für neu, complet, fehlerfrei, zu herabgesetzten Spottpreisen ☜

Bibliothek historischer Romane der besten deutschen Schriftsteller. 12 dicke große Bände Oktav, Ladenpreis 18 Rt. nur 45 Sgr. **Mexiko und die Mexikaner.** Reisen und Schilderungen aus Mexiko, mit 16 Prachtstahlstichen, gr. Oktav, sehr elegant, 2 Fl. **Der Feierabend,** Scherz und Ernst zur Unterhaltung und Belehrung, 3 Bde. mit 20 prachtvollen Stahlstichen, 18 Sgr. **Frauenschönheiten.** Beautés de femmes, 24 brillante Photographien von Frauengruppen in reizenden Positionen in elegantem Album mit Goldschnitt 3 Rt. **Sophie Schwartz,** Romane aus dem Schwedischen. 118 Bde., 3 Rt. 28 Sgr. 1) **Shakespeare's sämmtliche Werke,** illustr. neueste Ausgabe in 12 Bdn. mit Stahlst., in reich vergoldeten Prachtbänden. 2) **Schiller-Album,** neues elegantes, 2 Bde., gr. Oktav. Ladenpreis 5 Rt. Beide Werke zusammen 3 Rt. **Alexander Dumas** Romane, hübsche deutsche Kabinetausgabe, 125 Bde., 4 Rt. Dr. Heinrich, vollständiger Selbstarzt für alle Geschlechtskranke, 1 Rt. 1) **Lessing's** Werke, elegante schöne Oktavausg. 2) **Körners** sämmtliche Werke, Prachtband. 3) **Jarolasch,** Enthüllungen aus Rußland. 3 Bände, gr. Oktav. Ladenpreis 4½ Rt. Alle 3 Werke zusammen 2 Rt. **Bibliothek** deutscher Original-Romane. 10 dicke Bde., gr. 8. Ladenpreis 15 Rt. nur 35 Sgr. Malerische Naturgeschichte der 3 Reiche, 750 Seiten, Text mit 330 prachtvoll kolor. Kupfern, Prachtband, 50 Sgr. **Casanova's Memoiren,** vollständigste, illustr. deutsche Ausgabe, 17 Bde gr. Oktav, 8 Rt. Das malerische Rheinland, Beschreibung, Geschichte und Sagen des R. mit 30 Prachtstahlstichen von den besten Künstlern, Prachtband 1 Rt. Deutsche **Sprüchwörter** in Bildern und Gedichten, Prachtwerk mit 20 prachtvollen Kunstblättern. Quarto, sehr eleg., statt 4 Rt. nur 45 Sgr. **Schönheits-Album** mit 24 Potographien von Frauengruppen, reizend dargestellt, sehr elegant, 2 Rt. 1) **Cooper und Capt. Marryat** ausgewählte Romane, 21 Bde. 2) **Heinrich Laube's** Novellen. 10 Bde. groß Oktav. Alle 3 Werke zus. 56 Sgr. **Düsseldorfer Künstler-Album.** Großes Prachtkupferwerk ersten Ranges mit Text und den zahlreichen Kunstblättern der bedeutendsten Düsseldorfer Künstler. (Jedes Blatt ein Meisterwerk). Quarto, sehr eleg., 2 Rt. **Dichterwald** für deutsche Frauen, elegant gebunden 15 Sgr. Neuestes **Dichter-Album** der vorzüglichsten Dichter, als Chammisso, Rückert, Geibel, Uhland, Freiligrath 2c., Prachtband mit Goldschnitt 24 Sgr. 1) **Mythologie illustrirte,** aller Völker, 10 Bde. mit mehreren 100 Abbild. 2) **Schlenkerts Botanik,** mit 400 saubern Abbildungen. Beide Werke zus. 50 Sgr. Abenteuer des Chevalier **Faublas,** 3 Bde., gr. Oktav, 1⅓ Rt. Neue Frauenschule, 3 Bde. 4 Rt. Grecourts Gedichte, 1 Rt. **Das Noviziat,** 3 Bde. 4 Rt. **Hamburger Broschüren** von 10 Sgr. bis 4 Rt., je nach Ordre. **Eugen Sue's Romane,** hübsche deutsche Kabinetsausgabe, 125 Bde., nur 4 Rt. **Deutschlands berühmte Männer in Wort und Bild,** vollständige Beschreibung mit über 300 sauberen Abbildungen, großes nationales Prachtwerk, groß Oktav, sehr elegant nur 1 Rt. ☞ **Deutschland,** sein Volk und seine Sitten, seine Sprache und seine Trachten, 575 Seiten gr. Oktav. Prachtwerk mit 16 saubern Costümbild. in Blattgröße, nur 1 Rt. **Bibliothek deutscher Classiker,** 60 Bdchn. mit Porträts in Stahlstich, 1 Rt. **China,** Land, Volk u. Reisen, Prachtkupferwerk, Quarto, mit 35 feinen Stahlstichen, statt 6 Rt. nur 50 Sgr. Saden, Geschichte Friedrich des Großen, mit 23 prachtv. Stahlstichen, 20 Sgr. **Hamburger Novellen,** pikant, interessant, 3 Bde., gr. Oktav, 25 Sgr. Illustrirtes Haus- und Familienbuch, die schönsten Geschichten und Erzählungen mit vielen hundert Bildern, zum Theil sauber colorirt, groß Quarto, 45 Sgr. **Die Schweiz,** malerisch und romantisch, mit 78 feinen Abbildungen, 25 Sgr. 1) **Schiller's** sämmtliche Werke, vollständige Originalausgabe in 12 Bänden. 2) **Göthe's** Werke, 6 Bände. 3) **Menzel,** Classischer Hausschatz aller Nationen, 722 Seiten groß Oktav, Prachtwerk, sauber gebunden. Alle 3 Werke zusammen 3 Rt. Dr. **Rud. Wagener, Technologie.** 7. Aufl. 780 Seiten, groß Oktav, mit 266 Abbildungen, 48 Sgr. **Heger,** ausführliche Weltgeschichte. 680 Seiten, groß Oktav, Prachtband, 1 Rt. **Klose,** Hexen- und Geistergeschichten und geheimnißvolle Erzählungen. 2 Bde mit Illustr., 24 Sgr. **Zschokke's** humoristische Novellen, 3 Bände, 42 Sgr. **Cornelia,** Novellen-Almanach für 1866 und 1867. 2 Bde. mit 16 der feinsten Stahlstiche, elegant mit Goldschnitt, statt 4 Rt. nur 1 Rt.

Musikalien.

Opern-Album, brillant ausgestattet, 6 Opern enthaltend, nur 1½ Rt. — 30 der neuesten beliebtesten Tänze, einzeln 2½ Sgr., zusammen nur 1 Rt. — Die beliebtesten Opern der Gegenwart: Robert, Norma, Stradella, Regimentstochter, Hugenotten, Troubadour, Traviata, Freischütz, Blaubart, Rigoletto, Faust, Martha. Alle 12 zusammen nur 3 Rt. — 12 der beliebtesten **Salon-Compositionen,** für Piano von Ascher, Jungmann, Mendelsson-Bartholdy, Richards u. s. w. Ladenpreis 4 Rt. nur 1 Rt. — **Jugend-Album,** 30 beliebte Compositionen, leicht u. brillant arrangirt prachtv. ausgestattet, 1 Rt. — **Festgabe für 1869.** Brillantes Festgeschenk für Jedermann 1 Rt. **Tanz-Album auf 1869.** 25 Tänze enthaltend, mit eleg. Umschlag 1 Thlr. **30 leichte Tänze** für Violine zus. 1 Thlr. **Mozart's** sämmtl. Sonaten für Piano 1 Thlr. **Beethovens** sämmtliche Sonaten für Piano 1½ Thlr. **Volkslieder-Album.** 100 der beliebtesten Volkslieder enthaltend. 190 Seiten stark 20 Sgr. **Schubert,** Müllerlieder, Winterreise, Schwanengesang 2c., zus. nur 1 Thlr. **Chopins** 6 berühmte Walzer 1 Thlr., dessen 8 Polonaisen 1½ Rt.

Gratis erhält **Jeder** außer den bekannten werthv. Zugaben zur Deckung des geringen Portos bei Bestellungen von 5 und 10 Thlr. noch neue Werke von Auerbach und Mühlbach Classiker und illustrirte Werke gratis.

Jeder Auftrag wird stets sofort prompt ausgeführt. Man wende sich direkt an:

Siegmund Simon,
in Hamburg, Große Bleichen Nr. 31,
Bücher-Exporteur.

Für Auswanderer!

Billets zu den wöchentlich von Bremen nach Newyork abgehenden Dampf- und Segelschiffen bei

Scheller & Degner.

Ausbildung auf dem Lande zum Fähnrichs- u. Freiwilligen-Examen

im Anschluss an das Pädagogium Ostrowo bei Filehne, wo Zöglinge zugleich noch Schulzeugnisse einer höheren Klassenordnung sich erwerben können. Das Leben in ländlicher Zurückgezogenheit ermöglicht strenge Ueberwachung und sichere wissenschaftliche Förderung.

Honor. 100 Rt. quart. Prospekte gratis.

Dr. Beheim-Schwarzbach, Königl. Direktor.

Hauptgewinn Thaler 100,000. | Ziehung am 14. April

Das Spielen der Frankfurter Loose ist bekanntlich im Königreich Preußen erlaubt.

Die neueste von allerhöchster Regierung genehmigte Geldverloosung, welche **22,400 Gewinne** von ev. Thaler 100,000 — 60,000 — 40,000 — 20,000 — 12,000 — 10,000 — 8000 — 6000 2c. 2c. enthält, beginnt schon am 14. April, wozu unterzeichnetes mit dem Verkauf beauftragtes Handlungshaus seine allbekannte Glückskollekte mit **Ganzen Originalloosen a 2 Thaler, Halben a 1 Thaler, Viertel a 15 Sgr.** gegen Einsendung, Posteinzahlung oder Nachnahme, bestens empfohlen hält. **Amtliche** Gewinnlisten s. Z. pünktlichst. Jede Auskunft unentgeltlich. Gewissenhafte Bedienung und prompte Auszahlung der Gewinne.

Gustav Schwarzschild in Hamburg.

Gardinenstangen und Halter

in allen Holzarten billigst im Wirthschafts-Magazin von

Moll & Hügel.

Eiserne Klappbettstellen

mit Drath- und Drillich-Matratzen offeriren

Moll & Hügel.

Tafel- u. Brückenwaagen mit Gewichten

bei

Moll & Hügel.

Um mit meinem Lager ganz feiner Cigarren zu räumen, verkaufe ich dieselben nunmehr

zu Einkaufs-Preisen

und halte folgende Sorten ganz **besonders** empfohlen:

La Caoba, früher 25 Thlr., **jetzt 20 Thlr., 1/10 2 Thlr,**
Princip, früher 30 Thlr., **jetzt 24 Thlr., 1/10 2 Thl. 12 Sgr.**
La Pureza, früher 33 Thlr., **jetzt 27 Thlr., 1/10 2 Thl. 21 Sgr.**

Ferner empfehle ich meine

Türkischen Tabacke und Cigarettes
in ganz vorzüglicher Qualität

ebenfalls zum Kosten-Preise.

Lina Sachs, verw. Buggenhagen,
Stralsund, Ossenreiherstraße 32.

Ich gebe zu!

auf jede ¼-Kiste Cigarren eine feine **Wiener Meerschaumspitze in Etui** und im Werthe von 1 bis 1¼ Rt. und empfehle angegebene Sorten 30 % unterm Fabrikpreis, z. B.:

1. ff. Elegant Regalia Preciosa Havanna, wo jede einzelne in Etui u. Staniol verpackt, a Mille 28 Rt. — 250 Stck. 7 Rt. —
2. ff. Havanna La Bandera, jede einzelne in Staniol a Mille 24 Rt. — 250 Stck. 6 Rt.
3. ff. Echte Pflanzer in Original-Schilfspackung a Mille 16 Rt. — 250 Stck. 4 Rt.
4. ff. H. Uppmann Havanna Java a Mille 26 Rt. — 250 Stck. 4 Rt.

Ich bitte alle Herren Raucher, diese vortheilhafte Offerte nicht unberücksichtigt zu lassen und sich von der Güte und Billigkeit zu überzeugen; Probesendungen von 250 Stck. gebe ich gern ab gegen Nachnahme oder Einzahlung.

Leipzig. **J. E. Berthold.**

Sperenberger Gypssteine

sind in allen Quantitäten zu den solidesten Preisen zu beziehen durch

W. Eichhorn in Zossen,
Gypsbruchbesitzer.

Loose a 5 Sgr.

zu der von uns bereits mehrfach angekündigten Ausspielung zum Besten unsers Hauses sind zu haben in der Anstalt selbst und bei

Frau Rechnungsräthin **Holland,** Gartenstr. 1.
" Commerzienräthin **Kreßmann,** Marienplatz 3.
" Consul **Kisker,** Schubstr. 13.
" Rechts-Anwalt **Masche,** Frauenstr. 22.
" Stadträthin **Meister,** Königsstr. 16.
" Geheimräthin **Steffen,** Klosterhof 3.
" **Dr. Steffen,** gr. Domstraße 13.
" Rechnungsräthin **Steinicke,** Paradeplatz 12.
" Bürgermeister **Steinberg,** Louisenstr. 21.
" Commerzienräthin **Witte,** Breitestr. 13,

sowie bei Herrn **Carl Stocken** (gr. Lastadie), woselbst auch die Arbeiten und Geschenke für die Verloosung angenommen werden.

Der Vorstand
der Kinderheil- und Diakonissen-Anstalt.

Seit beinahe 30 Jahren war ich mit dem Leiden eines Bruche behaftet und hatte namentlich in den letzten Jahren sehr oft die heftigsten Schmerzen. Ich ließ mir zwei Töpfchen Bruchsalbe des Herrn Gottlieb Sturzenegger in Herisau kommen, und nachdem ich diese gebraucht, bin ich von meinem langjährigem Bruchleiden vollständig kurirt. — Indem ich hier meinen tausendfältigen Dank öffentlich ausspreche, empfehle ich diese vorzügliche Bruchsalbe allen an diesem Uebel Leidenden.

Alpen, in Preußen, den 2. Januar 1868.

Graeven, Polizeidiener.

Zur Beglaubigung des Herrn Graeven unter Beidrückung des Siegels.

Alpen, den 2. Januar 1868.

Der Bürgermeister Furl.

Diese durchaus **unschädliche** wirkende **Bruchsalbe** von **Gottl. Sturzenegger** in **Herisau** (Schweiz) ist in Töpfen zu Rt. 1. 20 Sgr. Pr. Ct. nebst Gebrauchsanweisung und Zeugnissen **ächt** zu beziehen sowohl durch den Erfinder selbst, als durch die Herren **Günther,** z. Löwen-Apotheke, Jerusalemerstr. 16, in Berlin; **Schleusener,** Apotheker, Neugarten 14, in Danzig.

Dienst- und Beschäftigungs-Gesuche.

Ein umsichtiger und erfahrener Meister für Schlosser- und Drehwerkstatt wird in einer größeren Berliner Maschinenfabrik zum sofortigen Antritt unter günstigen Bedingungen gesucht.

Nur solche welche ähnliche Stellungen bekleidet haben, finden Berücksichtigung. Adr. sub **M. W. 99** in der Expedition dieses Blattes.

Eine zweite Wirthschafterstelle wird zum 2. April d. J. gesucht. Geneigte Offerten werden erbeten unter der Adresse A. W. poste restante Ducherow.

Ich suche für mein Baumwollen-Waaren-Fabrikgeschäft einen Agenten. Offerten mit Angabe von Refferenzen.

Carl August Francke,
Mühlhausen in Thüringen.

Ein junger Mann sucht zu Ostern c. als Hauslehrer eine Stelle. Nähere Erörterungen über die Adresse **H. K.** Gr. Tüchow poste restante.

Gesucht wird zu Ostern ein junger Mensch aus anständiger Familie und mit hinlänglichen Schulkenntnissen versehen, der Lust hat den **Buchhandel** zu erlernen. Offerten **K. M. poste restante** Stargard.

Stets frische Husumer Austern
empfiehlt
Ostender Keller

Stettiner Stadt-Theater.

Dienstag, den 16. März 1869.
Zum Benefiz für Herr **Heinrich Heinemann.**
Faust.
Tragödie in 6 Akten von Göthe.

Abgang und Ankunft der Bahnzüge.

Abgang.

nach **Berlin:** **I.** 6 U. 30 M. Morg. **II.** 12 U. 15 M. Mittags. **III.** 3 U. 51 M. Nachm. (Courierzug) **IV.** 6 U. 30 M. Abends.

nach **Stargard:** **I.** 6 U. 5 M. Vorm. **II.** 9 U. 55 M. Vorm. (Anschluß nach Kreuz, Posen und Breslau) **III.** 11 Uhr 35 Min. Vormittags (Courierzug) **IV.** 5 U. 17 M. Nachm. **V.** 7 U. 41 M. Abends. (Anschluß nach Kreuz) **VI.** 11 U. 3 M. Abends.

In Altdamm Bahnhof schließen sich folgende Personen-Posten an: an Zug **II.** nach Pyritz und Naugart, an Zug **IV.** nach Gollnow, an Zug **VI.** nach Pyritz, Bahn, Swinemünde, Cammin und Treptow a. R.

nach **Cöslin** und **Colberg:** **I.** 6 U. 5 M. Vorm. **II.** 11 U. 35 Min. Vormittags (Courierzug). **III.** 5 U. 17 Min. Nachm.

nach **Pasewalk, Stralsund** und **Wolgast:** **I.** 10 U. 45 Min. Vorm. (Anschluß nach Prenzlau). **II.** 7 U. 55 M. Abends.

nach **Pasewalk u. Strasburg:** **I.** 8 U. 45 M. Morg. **II.** 1 U. 30 M. Nachm. **III.** 3 U. 57 M. Nachm. (Anschluß an den Courierzug nach Hagenow und Hamburg; Anschluß nach Prenzlau). **IV.** 7 U. 55 M. Ab.

Ankunft:

von **Berlin:** **I.** 9 U. 45 M. Morg. **II.** 11 U. 26 M. Vorm. (Courierzug). **III.** 4 U. 52 M. Nachm. **IV.** 10 U. 58 M. Abends.

von **Stargard:** **I.** 6 U. 18 M. Morg. **II.** 8 U. 25 M. Morg. (Zug aus Kreuz). **III.** 11 U. 34 M. Vorm. **IV.** 3 U. 45 M. Nachm. (Courierzug). **V.** 6 U. 17 M. Nachm. (Personenzug aus Breslau, Posen u. Kreuz) **VI.** 10 U. 40 M. Abends.

von **Cöslin** und **Colberg:** **I.** 11 U. 34 M. Vorm. **II.** 3 U. 45 M. Nachm. (Eilzug). **III.** 10 U. 40 M. Abends.

von **Stralsund, Wolgast** und **Pasewalk:** **I.** 9 U. 30 M. Morg. **II.** 4 U. 37 Min. Nachm. (Eilzug).

von **Strasburg** u. **Pasewalk:** **I.** 8 U. 45 M. Morg. **II.** 9 U. 30 M. Vorm. (Courierzug von Hamburg und Hagenow). **III.** 1 Uhr 8 Min. Nachmittags **IV.** 7 U. 22 M. Abends.

Hierzu eine Beilage.

Polizei-Verordnung,

Stettin, den 12. März 1869.

betreffend das polizeiliche Meldewesen in den Stadtgemeinden Stettin und Grabow a. O., sowie in den zum diesseitigen Polizei-Bezirke gehörigen Dorfschaften.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Betreff des Meldewesens unter Aufhebung der Verordnung vom 20. Dezember 1865 und 30. März 1867 Folgendes bestimmt:

Abschnitt I.

Meldungen:

A. In Bezug auf Einwohner des diesseitigen Polizei-Bezirks.

B. In Bezug auf solche Personen, welche sich vorübergehend in demselben aufhalten.

C. In Bezug auf die unten in Abschnitt VI. gedachten neuanziehenden Personen, welche ihre Niederlassung oder einen längeren Aufenthalt im diesseitigen Polizei-Bezirke beabsichtigen.

§. 1.

Welche Vorgänge zu melden sind.

Zu melden ist:

a. das Beziehen einer Wohnung,
b. das Ausziehen aus einer Wohnung,
c. die Schließung einer Ehe,
d. die Geburt eines Kindes,
e. der Tod eines Menschen,

Bezieht Jemand eine Wohnung, ohne seine bisherige aufzugeben, so ist zwar nur das Beziehen der **neuen** Wohnung, jedoch mit der ausdrücklichen Angabe zu melden, daß die **alte** Wohnung nicht aufgegeben werde.

§. 2.

Wo die Meldung geschehen muß.

Die Meldung muß geschehen:

1. Im Stadtkreise Stettin.

a. Bei **Wohnungs-Anmeldungen** im Bureau desjenigen Polizei-Kommissarius, in dessen Revier die neubelegene Wohnung liegt.

b. Bei **Wohnungs-Abmeldungen** im Bureau desjenigen Polizei-Kommissarius, in dessen Revier die aufgegebene Wohnung liegt.

c. Bei **Eheschließungen** im Bureau desjenigen Polizei-Kommissarius, in dessen Revier das Ehepaar die erste Wohnung genommen hat.

d. Bei **Geburten** im Bureau desjenigen Polizei-Kommissarius, in dessen Revier die Eltern, beziehungsweise die Mutter des neugeborenen Kindes zur Zeit der im §. 3 a. genannten Meldungsfrist wohnt.

e. Bei **Todesfällen** im Bureau desjenigen Polizei-Kommissarius, in dessen Revier sich der Todesfall ereignet hat.

2. In der Stadt Grabow a. O. bei dem dortigen Polizei-Kommissarius, in dessen Revier-Bureau.

3. In den ländlichen Ortschaften des Polizei-Bezirks bei dem Orts-Vorsteher resp. Schulzen, welcher die Meldungen dann dem Polizei-Kommissarius zuzustellen hat.

§ 3.

Binnen welcher Frist die Meldung geschehen muß.

a. die Geburt eines Kindes ist sofort nach der Taufe und jedenfalls innerhalb 6 Wochen nach der Geburt unter Angabe des für das Kind bestimmten Namens zu melden

Dissidenten und Juden haben die Geburt und Namensanmeldung binnen 6 Wochen nach der Geburt eines Kindes zu bewerkstelligen.

b. Die übrigen Meldungen (§. 1 a. b. c. und e.) müssen binnen 3 Tagen geschehen.

Bei Wohnungsveränderungen wird die Frist vom ersten Umzugstage ab berechnet.

§ 4.

Von wem gemeldet werden muß.

Zum Melden ist verpflichtet:

A. Bei Wohnungsveränderungen (§. 1 a. und b.)

a. Der betreffende **Grundstücksbesitzer,** beziehungsweise der von ihm oder für ihn bestellte Verwalter hinsichtlich aller Meldungen, welche sich beziehen auf:

1) ihn selbst und sämmtlichen Glieder seiner Familie;
2) seine Dienstboten, Gesellen, Gehülfen, Lehrburschen, Schlafleute;
3) seine Miether und die zur Familie derselben gehörigen Glieder;
4) die im Dienste der Miether stehenden Dienstboten, Gesellen, Gehülfen und die von dem Miether aufgenommenen Aftermiether, Schlafleute und deren Angehörige.

Hinsichtlich dieser ad 3 und 4 genannten Personen erstreckt sich die Verpflichtung jedoch nur auf die Meldungen, welche bei dem An- und Abzuge des Miethers zu erstatten sind und wird hinsichtlich der Verpflichtung der Inquilinen zu der dem Grundstücksbesitzer zu machenden vollständigen Angaben auf Abschnitt IV. verwiesen.

b. Der **Miether** in Bezug auf jede Wohnungs-Veränderung seiner Familien-Angehörigen, Dienstboten, Gesellen, Gehülfen, Lehrburschen, Aftermiether und Schlafleute, welche mit seiner eigenen Wohnungsveränderung nicht zusammenfällt.

B. Bei Eheschließungen (§. 1 c.) der Ehemann

C. Bei Geburten (§. 1 d.)

a. der **Vater** oder falls derselbe zur Erfüllung dieser Verpflichtung außer Stande ist, sowie bei unehelichen Kindern stets die **Mutter,** und sollte auch diese hierzu außer Stande sein, so der **Vormund** des Kindes oder endlich, falls ein Vormund noch nicht bestellt ist, **der Pfleger oder die Pflegerin** des Kindes.

b. Werden Kinder in einer Kranken- oder Entbindungs-Anstalt geboren, so ist die Geburt von dem **Vorstande der Anstalt** zu melden, wenn das Kind sich in derselben noch zur Zeit der §. 3 a. bezeichneten Meldungsfrist befindet. Andernfalls verbleibt es bei der Bestimmung ad C. a.

D. Bei Todesfällen:

das Familienhaupt, oder wenn ein solches nicht vorhanden oder zur Meldung außer Stande ist, diejenige Person, in deren Wohnung oder auf deren Grundstücke der Todesfall sich ereignet hat.

§. 5.

Inhalt und Form der Meldungen.

Die Meldung muß genau nach Maaßgabe der unten bezeichneten Formulare, unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämmtlicher Rubriken derselben, erstattet werden und zwar die Meldung:

einer Wohnungsveränderung (§. 1 a und b.) nach Formular A.
einer Eheschließung (§. 1 c.) nach Formular B.
einer Geburt (§. 1 d.) nach Formular C.
eines Todesfalles (§. 1 e.) nach Formular D.

Zur Vervollständigung der Namensbezeichnung gehört bei **Frauen** die Hinzufügung der Angabe des Familiennamens, welchen sie bei ihrer Geburt und desjenigen Namens, welchen sie bei etwaigen früheren Ehen geführt haben.

Bei **Minderjährigen:** die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern, beziehungsweise der Mutter.

Bei allen Meldungen solcher Personen welche keine eigne Familien bilden oder zu einer solchen nicht gehören, wie Dienstboten, Gesellen, Gehülfen, Lehrburschen, Schlafburschen, Aftermiether, ist das Haupt derjenigen Familie anzugeben, bei der sie dienen, resp. wohnen.

Die Meldungen müssen auf viertel oder halben Bogen guten Papiers deutlich geschrieben sein.

Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet und werden dem Meldenden ohne Weiteres zurückgegeben.

§. 6.

Mehrere Personen auf einem oder demselben Blatte zu melden ist nicht gestattet. Nur bei Meldungen, welche sich auf ein Familienhaupt beziehen, können die Ehefrau und die Kinder desselben und bei Geburtsanmeldungen die etwaigen Mehrgeburten auf einem und demselben Blatte gemeldet werden.

Dem Meldenden steht es frei, die Meldung in zwei gleichlautenden Exemplaren vorzulegen und das eine behufs des Nachweises der geschehenen Meldung abgestempelt zurück zu verlangen.

Abschnitt II.

Meldungen in Bezug auf Reisende.

§. 7.

Welche Vorgänge zu melden sind.

Zu melden sind:

die Ankunft und Abreise, sowie die während des Aufenthaltes eines Reisenden hierselbst in seiner Familie erfolgenden Geburten und Todesfälle.

§. 8.

Wo die Meldung geschehen muß.

Die Meldung (§. 7) muß geschehen:

1) Im Stadtkreise Stettin bei dem Bureau desjenigen Polizei-Kommissarius, in dessen Revier der Reisende abgestiegen ist.
2) In der Stadt Grabow a. O. bei dem Bureau des dortigen Polizei-Kommissarius.
3) In ländlichen Ortschaften des Polizei-Bezirks bei dem Orts-Vorstande resp. Schulzen.

§. 9.

Binnen welcher Frist.

Die An- und Abmeldung eines Reisenden muß innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft, beziehungsweise der Abreise desselben erfolgen. Innerhalb derselben Frist müssen auch die während des Aufenthaltes eines Reisenden hierselbst in seiner Familie erfolgenden Geburten und Todesfälle gemeldet werden.

Gastwirthe und Inhaber von Hotel garni's haben diese Meldungen täglich regelmäßig einmal, im Sommer um 7 Uhr und im Winter um 8 Uhr Morgens zu erstatten.

§. 10.

Von wem.

Zur Meldung ist derjenige verpflichtet, welcher dem Reisenden über Nacht, sei es entgeldlich oder unentgeldlich Obdach gewährt.

§. 11.

Inhalt und Form der Meldungen.

Die Meldung der Ankunft erfolgt nach dem Formular E. Gastwirthe und Inhaber von Hotel garni's haben sich jedoch des Formulars G. zu bedienen.

Die Meldung der Abreise erfolgt nach Formular F. Gastwirthe und Inhaber von Hotel garni's haben sich jedoch des Formulars H. zu bedienen.

Die Meldung der bei Reisenden vorkommenden Geburten und Todesfälle ist zwar an keine bestimmten Formulare gebunden, bei ersteren muß aber der Name, Stand und Wohnort der Eltern, beziehungsweise der Mutter und das Geschlecht, sowie die Zeit der Geburt des Kindes, bei letzteren der Name, Stand, Wohnort des Verstorbenen und der ihn begleitenden nächsten Angehörigen gemeldet werden.

Diese Meldungen müssen auf viertel oder halben Bogen guten Papiers deutlich geschrieben sein.

Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet und werden dem Meldenden ohne Weiteres zurückgegeben.

Die Meldung mehrerer Reisenden kann, sobald es sich nur um die Ankunft oder Abreise handelt, auf ein und demselben Blatte erfolgen.

Abschnitt III.

Meldungen in Bezug auf solche Fremde, welche, auf Schiffen angekommen, darauf übernachten.

§. 12.

Welche Vorgänge zu melden sind und von wem.

a. Jeder Führer eines vermessungspflichtigen Fahrzeuges ist verpflichtet, die Ankunft und den Abgang eines an Bord übernachtenden Fremden, einschließlich seiner Begleiter, Hausofficianten, Gewerbegehülfen und Dienstboten zu melden.

b. Eheschließungen, Geburten und Todesfälle, welche sich an Bord eines Fahrzeuges ereignen, ist der Schiffsführer anzumelden verpflichtet.

§. 13.

Wo die Meldung geschehen muß.

Diese Meldungen (§. 12) sind beim Hafenmeister im Hafenbureau abzugeben.

§. 14.

Binnen welcher Frist.

Die Anmeldung ist innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft, falls der frühere Abgang des Schiffes oder der Person keine kürzere Frist erfordert, und die Abmeldung unmittelbar vor dem Abgange des Schiffs oder der Person zu erstatten.

Eheschließungen, Geburten und Todesfälle sind, falls der frühere Abgang des Fahrzeuges keine frühere Meldung erfordert, binnen 24 Stunden nach dem Ereignisse zu melden.

§. 15.

Inhalt und Form der Meldung.

Die Anmeldung der Ankunft erfolgt nach dem Formular E.

Die Meldung des Abganges nach dem Formular F.

Die Meldung der Eheschließungen, Geburten und Todesfälle ist an keine bestimmten Formulare gebunden; bei den Eheschließungen muß aber der Name, Stand und Wohnort des Ehemannes und der Vor- und Familienname, sowie der bisherige Wohnort der Ehefrau; bei Geburten der Name, Stand und Wohnort der Eltern, beziehungsweise der Mutter und bei Todesfällen der Name, Stand und Wohnort des Verstorbenen, sowie der ihn begleitenden nächsten Angehörigen gemeldet werden.

Auch diese Meldungen (§. 12—15) müssen auf viertel oder halben Bogen guten Papiers deutlich geschrieben werden und sind Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, als nicht erstattet zu erachten, werden vielmehr dem Meldenden ohne Weiteres zurückgegeben.

Die Meldung Mehrerer kann auf ein und demselben Blatte erfolgen, wenn es sich nur um die Ankunft und die Abreise handelt.

Abschnitt IV.

Sicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen.

Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Meldung erstattet werden muß, ist verbunden dem zu der Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen.

Abschnitt V.

Straf-Bestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 10 Thaler, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe sobstituirt wird, bestraft.

Auf Geldbuße nicht unter 1 Thlr. ist zu erkennen, wenn die Meldung länger als drei Tage über die vorgeschriebenen Fristen hinaus versäumt wird.

Geldbuße nicht unter 5 Thlr. tritt ein, wenn der Meldende in der Meldung oder wenn derjenige, dessen Person oder Angehörige die Meldung betrifft, dem Meldenden gegenüber wissentlich unrichtige Angaben gemacht hat.

Diese Strafe trifft auch denjenigen, welcher eine Person, von welcher er weiß, daß sie polizeilich ausgewiesen ist, Obdach gewährt ohne sie rechtzeitig anzumelden.

Vorstehende Bestimmungen (Abschnitte I bis V) treten mit Beginn des 1. April d. J. in Kraft.

Königliche Polizei-Direktion.

v. Warnstedt.

A.

Abschnitt I. der Polizeiverordnung v 12. März 1869.

Polizeiliche An/Ab-Meldung.

(„An“ oder „Ab“ je nachdem zu streichen.)

Am ten 186 sind nachstehend verzeichnete Personen von der Straße/Platz № nach der Straße/Platz № ange-/ver-zogen.

(Bei Anzügen von oder Abzügen nach außerhalb ist statt „Straße“ der Ort und Kreis anzugeben.)

1. Vor- und Zunamen.	2. Stand oder Gewerbe.	3. Geburts- Tag.	Monat.	Jahr.	4. Geburts- Ort.	Kreis.	5. Religion.	6. Ob der Angemeldete bereits früher im Polizeibezirk gewohnt hat, sowie wann und wo zuletzt.

den ten 18
Datum der Abgabe der Meldung an den Beamten.

Name, Stand und Wohnung des zur Meldung Verpflichteten.

Polizeiliche Meldung einer Eheschließung. **B.**

(Abschnitt I der Polizei-Verordnung v. 12. März 1869.)

Am ten 18 sind nachstehend verzeichnete Personen in der Kirche zu / bei dem Gerichte zu

(entweder) ehelich verbunden worden
(oder) als ehelich verbunden in das Civilstands-Register eingetragen worden.

	1. Vor- und Zuname.	2. Stand oder Gewerbe.	3. Geburts- Tag.	Monat.	Jahr.	4. Geburts- Ort.	Kreis.	5. Religion.	6. Frühere Wohnung.	7. Jetzige Wohnung.
des Ehemannes.										
der Ehefrau.										

den ten 186
(Datum der Abgabe der Meldung an den Beamten.)

Name, Stand und Wohnung des zur Meldung Verpflichteten.

Polizeiliche Meldung der Geburt eines Kindes **C.**

Abschnitt I. der Polizei-Verordnung vom 12. März 1869.

	1. Vor- und Zunamen.	2. Stand und Gewerbe.	3. Geburts- Tag.	Monat.	Jahr. der Eltern.	4. Geburtsort und Kreis.	5. Religion.	6. Wohnung.	7. Geburts- Std.	Tg.	Mon.	Jahr des Kindes.	8. Geschlechts-Name.	9. Vorname.	10. Ob, wo und wann das Kind getauft ist.
des Vaters.															
der Mutter.															

des { ehelichen / unehelichen } Kindes resp. der Kinder bei Mehrgeburten.

den ten 18
Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.

Name Stand und Wohnort des zur Meldung Verpflichteten.

Polizeiliche Anmeldung eines Todesfalles. **D.**

Abschnitt I der Polizei-Verordnung v. 12. März 1869.

Am ten 18 Uhr { Vor- / Nach- } mittags ist gestorben.

1. Vor und Zuname.	2. Stand oder Gewerbe.	3. Geburts- Tag.	Monat.	Jahr.	4. Geburts- Ort	Kreis	Religion.	Letzte Wohnung.

den ten 186
(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

Name, Stand und Wohnung des zur Meldung Verpflichtigen.

Polizeiliche Anmeldung von Reisenden. **E.**

Abschnitt II u. III der Polizei-Verordnung v. 12. März 1869.

Am ten 18 sind nachstehende Reisenden bei dem Unterzeichneten abgestiegen.

1. Vor- und Zuname.	2. Stand oder Gewerbe.	3. Geburts- Tag.	Monat.	Jahr.	4. Genaue Bezeichnung des Wohnorts.	5. Genaue Bezeichnung des Ortes von woher der Reisende gekommen ist.	6. Name des Schiffs, wenn auf solchem Personen übernachtet haben.

den ten 18
(Datum der Abgabe der Meldung an den Beamten.

Name, Stand und Wohnung der zur Meldung Verpflichteten.

Polizeiliche Abmeldung von Reisenden **F.**

Abschnitt II u. III der Polizei-Verordn. v. 12. März 1869.

Am ten 18 sind nachstehend verzeichnete Reisende abgereist.

1. Vor- und Zunamen.	2. Stand oder Gewerbe.	3. Genaue Bezeichnung des Wohnorts.	4. Genaue Bezeichnung des Ortes, wohin der Reisende geht.	5. Name des Schiffes, wenn auf solchem Personen übernachtet haben.

den ten 18
(Datum der Abgabe der Meldung an den Beamten.

Name, Stand und Wohnung des zur Meldung Verpflichteten.

Meldung der im Hotel angekommenen Fremden. **G.**

Abschnitt II der Polizei-Verordnung v. 12. März 1869.

Stettin, den

Zimmer №	Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Alter.	Religion.	Woher gekommen.	Wo ansässig?	Legitimation.	Tag der Ankunft.

den ten 18
(Datum der Abgabe der Meldung an den Beamten.)

Name, Stand und Wohnung des zur Meldung Verpflichteten.

Meldung der im Hotel abgereisten Fremden. **H.**

Abschnitt II der Polizei-Verordnung vom 12. März 1869.

Stettin, den ten 18

Zimmer №	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.	Tag der Abreise.	Wohin?

den ten 18
(Datum der Abgabe der Meldung an den Beamten.)

Name, Stand und Wohnung des zur Meldung Verpflichteten.

Abschnitt VI.

Pflichten der neuanziehenden Personen, welche ihre **Niederlassung** oder **einen längeren Aufenthalt** im diesseitigen Polizei-Bezirke beabsichtigen.

In Betreff der **neuanziehenden** Personen wird in der Verpflichtung zu ihrer Meldung **unter genauer Beobachtung obiger Vorschriften** nichts geändert. Dieselben verfallen vielmehr im Falle der nicht vorschriftsmäßigen polizeilichen Meldung in die im Abschnitt V angedrohte Strafe. Die Neuanziehenden haben aber **außer dieser polizeilichen Meldung** auch noch den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich denen des §. 8 des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. December 1842 und der **Verordnungen der Königlichen Regierung vom 20. Juni 1856 (Amtsblatt S. 188) und 26. Juni 1866 (Amtsblatt S. 170)** zu genügen, welche letzteren, auch ferner in Kraft bleibenden Vorschriften hiermit wie folgt zusammengestellt werden.

§. 1.

Ein jeder, welcher sich an einem Orte dauernd aufhalten will, insbesondere einen eigenen Haushalt begründet oder überhaupt Einrichtungen trifft, aus welchen auf die Absicht des dauernden Aufenthalts geschlossen werden kann, hat sich binnen 14 Tagen nach dem Anzuge bei der Polizeiobrigkeit (der Königlichen Polizei-Direktion) schriftlich oder mündlich zu melden und über seine persönlichen Verhältnisse, namentlich in Betreff seiner Selbstständigkeit und Erwerbsfähigkeit, die erforderliche Auskunft zu geben. Diese Verpflichtung hat auch derjenige selbstständige Arbeiter, welcher hier nur in Schlafstelle liegt aber seinen dauernden Aufenthalt hier nimmt. (Reskript vom 31. August 1866 Ministerialblatt Seite 277).

Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt (Gesetz über die Freizügkeit vom 1. November 1867), hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und sofern er unselbstständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

§. 2.

Die im §. 1 erwähnte Meldung muß in allen Fällen bei der Königlichen Polizei-Direktion schriftlich oder mündlich erfolgen, kann jedoch auch im Stadtkreise durch die Vermittelung des Revier-Polizei-Kommissarius, in der Stadt Grabow a. O. durch Vermittelung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters, und in der zum Polizei-Bezirk gehörigen ländlichen Ortschaften durch Vermittelung der Orts-Vorstände bewerkstelligt werden.

§. 3.

Ueber die erfolgte Meldung ist dem Meldenden sofort eine Bescheinigung nach dem der Regierungs-Verordnung vom 26. Juni 1866 beigefügten, unter sub VI. Nr. 1 abgedruckten Schema zu ertheilen und die Meldung selbst in eine über die Anziehenden zu führende Liste nach dem der Regierungs-Verordnung vom 20. Juni 1856 beigefügten, unten sub VI. Nr. 2 abgedruckten Schema einzutragen.

Die über die erfolgte Meldung dem Meldenden zu ertheilende Bescheinigung darf in keinem Falle von dem Orts-Vorstande, der Bürgermeisterei in Grabow oder dem Polizei-Kommissarius, sondern muß **stets von der Polizei-Direktion** ausgestellt werden, auch wenn die Meldung bei den ersteren angebracht ist.

Die Meldung bei dem Orts-Vorstande befreit zwar den Neuanziehenden von der im §. 10 angedrohten Polizeistrafe, jedoch gewährt nur die von der Polizei-Direktion ausgestellte Meldebescheinung vollständige Sicherung über die erfolgte Meldung.

Die im Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neuanziehender Personen vorgeschriebene einjährige Zurückweisungsfrist, darf erst von dem Tage angerechnet werden, an welchem die Meldung des Anzugs, sei es unmittelbar oder durch die Instanz des Ortsvorstandes, der Ortspolizeiobrigkeit (d. i. der Polizei-Direktion) gemacht ist.

§. 4.

Aus der Ertheilung dieses Meldescheins kann an sich eine Zustimmung zur Niederlassung des Anziehenden nicht hergeleitet werden; dieselbe hat vielmehr nur den Zweck, die Thatsache der Meldung zu konstatiren, also festzustellen, daß der Anzug zur Kenntniß der Behörde gelangt und diese dadurch in den Stand gesetzt worden ist, zu prüfen, ob gesetzliche Gründe zur Zurückweisung des Neuanziehenden vorhanden sind oder nicht.

§. 5

Ist die Meldung (auf Grund welcher die Polizei-Direktion später eventl. die Niederlassungs-Bescheinigung ertheilt) in Gemäßheit des §. 2 bei den Orts- resp. Gemeinde-Vorständen erfolgt, so haben letztere der Polizei-Direktion binnen 14 Tagen von der Meldung eine Anzeige nach dem der Regierungs-Verordnung vom 20. Juni 1856 beigefügten, unten sub VI. Nr. 3 abgedruckten Schema zu erstatten und dieser Anzeige die Erklärung sogleich beizufügen, ob ihrerseits gegen die Gestattung des Aufenthalts etwas zu erinnern ist oder nicht.

§. 6.

Wie der Polizei-Direktion und ihren Organen, so liegt es auch den Gemeinde-Vorständen ob, darüber zu wachen, daß jeder, welcher nach der Bestimmung unter §. 1 zur Meldung verpflichtet ist, diese auch bewirke.

Insbesondere haben sie die Meldung dann herbeizuführen, wenn sie amtlich, wie z. B. durch die Zugangslisten zur Klassensteuer oder außeramtlich von dem Anzuge dazu verpflichteter Personen Kenntniß erlangen.

§. 7.

Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen nach dem Anzuge die im §. 3 vorgeschriebene Bescheinigung vorlegen zu lassen, daß die Meldung Seitens des Neuanziehenden geschehen ist. Es bleibt ihm indeß überlassen, um sich vor Strafe (§. 9) zu schützen, die Meldung für den letzteren binnen obiger Frist selbst zu machen.

§. 8.

Vorstehende Bestimmungen finden auf den Anzug des Gesindes, der Handwerksgesellen und anderen unselbständigen Personen, insofern dieselben keine Niederlassung beabsichtigen, keine Anwendung, vielmehr verbleibt es rücksichtlich der Meldung derselben lediglich bei den Bestimmungen der vorstehenden Lokal-Polizei-Verordnung von Abschnitt I bis V.

§. 9.

Uebertretungen der Bestimmungen unter §. 1, 2 und 7 dieses Abschnitt VI. werden mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thalern geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Königliche Polizei-Direktion.
v. Warnstedt.

Schema VI. Nr, 1.

Meldungs-Bescheinigung.

Inhaber, der welcher im Bezirke der Königlichen Polizei-Direktion Stettin und zwar im Gemeinde-Bezirk von seinen dauernden Aufenthalt nehmen und sich als ernähren will, hat sich bei der unterzeichneten **Behörde** vorschriftmäßig gemeldet.

den ten 18

Königlichn Polizei-Direktion.
In deren Auftrage.

Bemerkungen.

Schema VI Nr. 2.

1. Lauf. Nr.	2. Vor- und Zunamen.	3. Stand.	4. Ob unverheirathet.	5. Ob verheirathet.	6. Alter.	7. Religion.	8. Namen und Alter der Familienglieder.	9. Letzter Wohnort	10. Militair-Verhältnisse.	11. Wann die Niederlassung gemeldet ist.	12. Bemerkungen.

Schema VI. Nr. 3.

Meldungs-Anzeige.

Der Königlichen Polizei-Direktion zu Stettin wird von dem unterzeichneten Orts- (Gemeinde) Vorstande hiermit angezeigt, daß der die sich zum dauernden Aufenthalte hierselbst angemeldet hat. Gegen seine ihre Niederlassung ist nichts zu erinnern.

den ten 18

Der Gemeinde-Vorstand.